Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Bissierstr. 7, 79114 Freiburg	
	Schreiben vom 12.02.2024	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Planverfahren, den konstruktiven Austausch und die gewährte Fristverlängerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Nach Durchsicht der Planunterlagen nimmt das RP Freiburg wie folgt Stellung:	
	<u>Stellungnahme der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 47.1 Straßenbau Nord</u>	
	Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) – Mobilität, Verkehr, Stra- ßen- des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu der o.g. Änderung des Flä- chennutzungsplans nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Aus- bauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Von den Änderungen "Höf", "Lauenbach", "Wolfsmatt", "Campingsplatz Murhof", "Furschenbach Süd", "Sondergebiet Grimmelswald", "Wildberg" und "Sägewerk Birk" sind unsere Belange nicht berührt. Wir bitten, wenn möglich, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Im Bereich der Änderungen "Kohlmatt II", "Günsberg", "Wassertretstelle Scherzenteich" und "Scherzenteich" befindet sich die Landesstraße L 87. Unsere Belange sind durch die Änderungen daher berührt. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen am äußeren Rand der befestigen Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Diese Vorgabe gilt in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 2 StrG nicht. Zudem kann gemäß § 22 Abs.1 Satz 3 oder Abs. 6 StrG davon abgewichen werden. Die Abweichung ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.1 und dem Straßenbauamt Ortenau abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Anmerkung: Die Vorgaben des § 22 StrG werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) geregelt.
	Von den Änderungen "Köllenmatt" und "Hagenbruck" sind unsere Belange berührt. Im Untersuchungsraum befindet sich die Landes- straße L 87. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Im Bereich der Änderung "Ruhestein" befindet sich die Bundesstraße B 500. Im Bereich der vorgesehenen Änderung ist eine Bebauung bereits vorhanden. Es sind keine Auswirkungen auf die B 500 zu erwarten. Unsere Belange sind durch den Vorgang nicht berührt. Sollte die vorhandene verkehrliche Erschließung über die B 500 geändert werden, ist dies mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.1 und dem Straßenbauamt Ortenaukreis abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Den Berichtigungen stimmen wir zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bitte korrigieren Sie auf S. 13 der Begründung unter "Angrenzende Nutzungen" die Straßenbezeichnung von "Landesstraße 97" zu "Landesstraße 87".	Wird geändert.
	Stellungnahme der Referate 54.1 – 54.4 (Industriereferate)	
	Aus Sicht der Referate 54.1 bis 54.4 bestehen zu o.g. Verfahren keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme Referat 21 als höhere Raumordnungsbehörde	
	Flächennutzungsplanung Kappelrodeck	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Gewerbeflächendarstellung Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein vom 19.12.2023 weisen wir ebenfalls daraufhin, dass zur Bestimmung des Gewerbeflächenbedarfs für Kappelrodeck als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe ein Orientierungswert von 3 bis 5 ha auf 15 Jahre, bzw. 1 – 1,7 ha im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung anzusetzen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gemäß § 5 BauGB sind die Gründe für die Darstellung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Darstellungen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in der Begründung darzulegen. In der vorliegenden Begründung fehlen die hierzu erforderlichen Ausführungen zu gewerblichen Reserveflächen und zum konkreten Ansiedlungsbedarf ortsansässiger Betriebe. Erst auf der Grundlage einer ergänzten Begründung kann eine raumordnerische Stellungnahme zur Darstellung des Gewerbegebiets "Kohlmatt" erfolgen. Nach unserem Raumordnungskataster liegen Teilbereiche des Plangebiets innerhalb einer HQ100-Fläche. Gemäß § 78 (1) Wasserhaltsgesetz ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen untersagt. Wir erachten hierzu die Abstimmung mit den unteren Wasserbehörden im LRA Ortenaukreis für erforderlich.	Nach wie vor besteht in Kappelrodeck von ortsansässigen Betrieben eine hohe Nachfrage nach Gewerbegrundstücken. Ohne die Bereitstellung von Gewerbegrundstücken besteht die Gefahr, dass weitere Betriebe aus dem Achertal in die Rheinebene abwandern. Zwar besteht noch eine im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbebaufläche nördlich der Acher mit etwa 4 ha. Diese Fläche ist jedoch im Eigentum der dort ansässigen Firma Schaeffler und für mögliche Betriebserweiterungen reserviert. Die Gemeinde hat auf diese Fläche keinen Zugriff. Weitere gewerbliche Bauflächen stehen nicht zur Verfügung, auch nicht als Baulücke im Siedlungsbereich. Die Baufläche wurde so abgegrenzt, dass kein HQ100 betroffen ist
	Flächendarstellungen in Ottenhöfen Zunächst weisen wir daraufhin, dass die Darstellung einer gemischten Baufläche den Bestand oder die Planung einer Wohn-Gewerbemischnutzung voraussetzt. Die Überschreitung von als wohngebietsverträglich einzustufenden Lärmwerten stellt kein städtebauliches Erfordernis und keine bauplanungsrechtliche akzeptable Begründung für die Darstellung gemischter Bauflächen dar. Das mit der Ausweisung der jeweiligen Mischbaufläche verbundene Planungsziel ist daher im weiteren Planverfahren für die jeweilige Flächennutzungsplanänderung in der Begründung darzulegen.	Der Anregung wird entsprochen. Die mit den Änderungen in Mischbauflächen verbundenen Planungsziele werden in der Begründung jeweils dargelegt.
	Flächendarstellung "Köllenmatt" Diese FNP-Änderung beabsichtigt die Überplanung von ca. 4000 qm geschützter Biotop-Fläche (Nasswiesen bei Schroffen). Im Hinblick auf den Umfang der für Ottenhöfen vorgesehenen Mischbauflächen ist davon auszugehen, dass hinreichend Alternativen zur Verfügung stehen und somit eine Überplanung des geschützten Biotops nicht zu begründen sein wird. Ferner wäre darzulegen, ob und wie die vorgesehene Nutzung mit dem anschließenden landwirtschaftlichen Betrieb vereinbar sein wird.	Der Anregung, die Fläche herauszunehmen, wird nicht entsprochen. Zwar befindet sich innerhalb des Planbereichs eine Biotopfläche. Die weitere Darstellung als Baufläche ist jedoch erforderlich, um den für die touristisch geprägte Gemeinde wichtigen westlichen Ortseingang aufzuwerten. Darüber hinaus handelt es sich um eine verkehrsmäßig sehr gut erschlossene Fläche, die durch die angrenzenden Nutzungen bereits stark vorgeprägt ist. Darüber hinaus fand im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens bereits am 13.03.2019 ein Scoping-Termin statt. Nach damaliger Einschäzung der Unteren Naturschutzbehörde ist die Baufläche entwickelbar, wenn das Biotop ausgeglichen werden kann. Durch die Änderung der Wohnbafläche in Mischbaufläche werden die Belange des bestehenden landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs (keine Tierhaltung) verbessert.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Flächendarstellung "Höf" Im Hinblick auf die angrenzende Schotterverladung wäre darzulegen, ob eine Wohn-Gewerbemischnutzung auf der Fläche mit den Belangen und Erfordernissen des Immissionsschutzes vereinbar ist.	Eine Wohn-/Gewerbemischnutzung ist nach der vorliegenden schalltechnischen Einschätzung für den Bebauungsplan "Höf" mit den Belangen und Erfordernissen des Immissionsschutzes vereinbar. Darüber hinaus wurden bereits Maßnahmen zum Schallschutz am Betrieb vorgenommen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Entwicklung einer Mischbaufläche möglich.
	Flächendarstellung "Lauenbach" Auch hier überlagert die FNP-Änderungsfläche ein gesetzlich geschütztes Biotop (seggen- und binsenreiche Nasswiese), das ca. 25% des Plangebiets umfasst. Weiterhin liegen die östlichen Randbereiche des Plangebiets innerhalb eines HQ-100 Überflutungsbereich. Im Hinblick auf die vorhandene Bebauungs- und Nutzungsstruktur wird die Änderungsfläche städtebaulich als geeignet für die Entwicklung einer kleinteiligen Wohn-Gewerbemischnutzung beurteilt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Flächendarstellung Hagenbruck Die geplante FNP-Änderungsfläche würde zu einem erheblichen Teil gesetzlich geschützte Biotopflächen überplanen. Im Hinblick auf die vorhandenen innerörtlichen Entwicklungsflächen empfehlen wir auf eine Bauflächenentwicklung in diesem Bereich zu verzichten.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Wesentliche innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen für die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald nicht, so dass die Aufnahme dieser Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung in geringem Umfang erforderlich ist.
	Flächendarstellung Wolfsmatt Die Begründung der beabsichtigen Bauflächendarstellung, wonach mit der Planung baulicher Lückenschluss ermöglicht werden soll, kann nach Ortsbesichtigung städtebaulich und bauplanungsrechtlich nicht nachvollzogen werden. Ebenso ist die vorgesehene Darstellung einer Bauflächenausweisung für die Entwicklung weiterer Wohn-Gewerbemischnutzungen nicht schlüssig begründet. Es stellt sich die Frage, ob für weitere Mischbauflächen im vorgesehenen Umfang ein städtebauliches Erfordernis besteht und welches städtebauliche Planungskonzept diesen zugrunde liegt. Eine raumordnerische Beurteilung kann erst nach Darlegung eines planerischen Entwicklungskonzeptes und einer Bedarfsbegründung erfolgen.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Planbereich befinden sich bereits Wohngebäude und ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb mit Nebenanlagen. Zusätzlich befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb in direkter Nachbarschaft. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde, im Planbereich die Entwicklung einer gemischten Nutzung. Mit der entsprechenden Ausweisung als dörfliches Wohngebiet in einem späteren Bebauungsplan besteht die Möglichkeit, diesen Bereich entsprechend zu überplanen und auch den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben Entwicklungsmöglichkeiten an die Hand zu geben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Planbereich im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt ist.
	Flächendarstellung Campingplatz Murhof Der Flächenbedarf für die Sonderbaufläche zur Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes wird nach Ortsbesichtigung raumordnerisch akzeptiert. Bauplanungsrechtlich ist die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche so zu wählen, dass die Art der mit der Planung beabsichtigen Nutzung hieraus abzuleiten ist. Entsprechend der Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan können auf Bebauungsplanebene weitergehende Konkretisierungen erfolgen. Die vorgelegte Zweckbestimmung des Sondergebiets "Freizeit und Erholung" weist hierzu nicht die bauplanungsrechtliche Konkretisierung auf. Wir erachten eine Konkretisierung der Zweckbestimmung entsprechend der vorgesehenen Nutzung (z.B. SO Campingplatz) für erforderlich.	Der Anregung wird entsprochen. Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche wird als "Campingplatz" konkretisiert.
	Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahme der Abt. 8 als höhere Forstbehörde, wonach mit der Sondergebietsausweisung Waldflächen überplant werden. Voraussetzung für die Genehmigung der FNP-Änderungsfläche ist somit eine erforderliche Waldumwand-	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die Abgrenzung der Darstellung als Sonderbaufläche wurde so gewählt, dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen vermieden

Nr. Einwender Abwägungsvorschlag lungserklärung. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine raumwird. Eine Waldumwandlung auf Ebene des Fläordnerischen Bedenken gegen die geplante Campingplatzerweitechennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich. rung. Zur Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotop-Flächen Zwar ist im Flächennutzungsplan innerhalb des empfehlen wir eine baldige Abstimmung mit der unteren Natur-Änderungsbereichs Fläche für Wald dargestellt; schutzbehörde im LRA Ortenaukreis. tatsächlich wurde der Wald in diesem Bereich jedoch bereits zurückgenommen und umgewandelt Flächendarstellung Günsberg Unter Einbeziehung der Betriebsflächen der vorhandenen Schreine-Der Anregung wird entsprochen. rei bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgese-Die vorhandene Schreinerei wird in die Flächenhenen Flächenausweisungen, sofern gesichert davon auszugehen darstellung einbezogen. Nach aktueller Einist, dass die Belange des Immissionsschutzes in der verbindlichen schätzung können die Belange des Immissions-Bauleitplanung entsprechend der rechtlichen Vorgaben eingehalten schutzes der genehmigten Schreinerei in einer werden können. gemischten Baufläche eingehalten werden. Flächendarstellungen in Seebach Sondergebiet Grimmerswald Gegen die geplante Sondergebietsausweisung bestehen - entspre-Der Anregung wird entsprochen. Die Sonderbaufläche wird als "Gebiet für Fremchend unserer Vorabstimmung im Ortstermin – keine raumordnerischen Bedenken. Aus bauplanungsrechtlichen Gründen erachten wir denverkehr" konkretisiert. eine Konkretisierung der Zweckbestimmung für erforderlich, die vorgesehene Ausweisung einer Sonderbaufläche "Freizeit, Erholung und Tourismus" wäre entsprechend zu konkretisieren. Wassertretstelle/Scherzenteich Aus städtebaulicher Sicht wird die vorgesehene Fläche nach Ortster-In der näheren Umgebung bestehen für die Gemin für eine Bauflächenentwicklung als geeignet beurteilt und der meinde Seebach typische landwirtschaftliche geplante Flächentausch begrüßt. Allerdings fehlt eine Darlegung des Nebenerwerbsbetriebe. Diese Nutzungsmi-Bedarfs und der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen für eine schung aus Nebenerwerbslandwirtschaft und Wohn-Gewerbemischnutzung an dieser Stelle. Die Ausweisung ei-Wohnen soll auch im Planbereich fortgesetzt nes MD-Gebiets in der verbindlichen Bauleitplanung, wie in der Bewerden. Beabsichtigt ist eine Ausweisung in eigründung aufgeführt, würde der Unterbringung von Wirtschaftsstelnem Bebauungsplan als dörfliches Wohngebiet len land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der (MDW), nicht als Dorfgebiet (MD). Aus diesem Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewebetrieben und Grund wird der Planbereich als Mischbaufläche der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksim Flächennutzungsplan dargestellt. Der neu aufgenommene Wohnbauflächenanteil dieser betrieben dienen. Es wäre somit konkret darzulegen, inwieweit landwirtschaftliche Betriebe innerhalb des Plangebiets angesiedelt, bzw. Mischbaufläche wird flächengleich im Bereich entsprechend der Ausführungen der BauNVO im Plangebiet vorhan-"Wildenberg" herausgenommen. den wären. Flächendarstellung Scherzenteich Wie bereits im Ortstermin erörtert, bestehen raumordnerische Be-Der Anregung wird entsprochen. denken gegen die in diesem Bereich vorgesehenen Flächendarstel-Die Fläche "Scherzenteich" wird herausgenomlungen. Wir gehen davon aus, dass mit den innerörtlichen Entwickmen. lungsflächen und dem Bereich Wassertretstelle/Scherzenteich der im Rahmen einer punktuellen Änderung bestehende Bauflächenbedarf der Gemeinde Seebach ausreichend gedeckt werden kann. Insbesondere die nun vorgesehene südlich an den Siedlungsrand anschließende Bauflächenausweisung stellt eine spornartige Entwicklung in den Landschaftsraum dar und wird aus städtebaulichen und raumordnerischen Gründen abgelehnt. Flächendarstellung Ruhestein Es bestehen keine raumordnerische Bedenken gegen die Flächen-Der Anregung wird entsprochen. darstellung, allerdings wird auch hier aus bauplanungsrechtlichen Die Sonderbaufläche wird als "Gebiet für Frem-Gründen eine Konkretisierung der Zweckbestimmung für erforderlich denverkehr" konkretisiert. erachtet. Allgemeine Anmerkung: Der Anregung wird entsprochen. Die Überschreitung von für eine Wohnnutzung anzusetzender Lärmschutzwerte stellt keine bauplanungsrechtliche Begründung für die Das jeweilige Planungsziel und der hierfür be-Ausweisung von Mischbauflächen dar. Das mit der Ausweisung anstehende Bedarf werden für die jeweilige Ände-

rung ausgeführt.

gestrebte städtebauliche Planungsziel und der hierfür bestehende

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Bedarf ist daher im weiteren Planverfahren für die jeweilige Flächen- nutzungsplandarstellung auszuführen.	
2	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 3 – Ländlicher Raum Bertholdstraße 43, 79098 Freiburg	
	Keine Stellungnahme.	
3	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr Bissierstraße 7, 79114 Freiburg	
4	Keine Stellungnahme.	
4	Regierungspräsidium Freiburg – Dienstsitz Offenburg Abt. 5 – Umwelt Wilhelmstr. 24, Offenburg	
	Keine Stellungnahme.	
5	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 8 – Forstdirektion Bertoldstr. 43, 79087 Freiburg i. Br.	
	Schreiben vom 04.01.2024	
	Der gemeinsame Ausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Kappelrodeck (GVV) mit den Gemeinden Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach hat am 17.10.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde die höhere Forstbehörde in das Planungsverfahren eingebunden, um zu der Flächennutzungsplan-Änderung Stellung zu nehmen. Dabei sollen eventuelle Planungs- oder Bauabsichten, die Auswirkungen auf den Inhalt der Flächennutzungsplan-Änderung haben könnten dargelegt als auch benannt werden und welchen erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung nach 82 Abs. 4 BauGB umfassen soll.	Wird zur Kenntnis genommen.
	In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis nimmt die höhere Forstbehörde zu der Änderung des Flächennutzungsplans GVV Kappelrodeck wie folgt Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	STELLUNGNAHME	
	1. Grundsätzliches Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) dem Grundsatz nach zu erhalten sind (§ 1 Abs. 1 LWaldG). Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan (hier FNP) eine anderweitige Nutzung darge- stellt oder festgesetzt werden (Waldinanspruchnahme), ist eine Waldumwandlungserklärung gem. § 10 i. V. m § 9 LWaldG durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Waldumwandlungserklärung die Gesamtfortschreibung FNP für diese Bereiche nicht rechtskräftig werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Des Weiteren gilt zu berücksichtigen, dass Waldeingriffe stets einen vollen Ausgleich (d. h. mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung und/oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme) möglichst in der Nähe des Eingriffsortes erforderlich machen (Einschlägig sind in	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	diesem Zusammenhang auch mehrere Plansätze des Landesentwicklungsplans - v.a. 5.3.4 (Z und G) und 5.3.5 (Z) sowie das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg – § 4). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine nachträgliche Umwandlungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes von der höheren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
	2. Waldbetroffenheit Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans im GVV Kappelrodeck, ist Wald gemäß § 2 LWaldG mittelbar (Waldabstand) als auch unmittelbar (Überplanung von Waldflächen) von den Planungen betroffen. Insofern bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes und im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung forstrechtliche Genehmigungspflichten, die unter Punkt 3 detaillierter ausgeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
	Im Vorgriff auf die qualifizierte Bauleitplanung weisen wir bereits jetzt schon darauf hin, dass die gesetzliche Waldabstandsregelung von mindestens 30 Metern entsprechend der Landesbauordnung (LBO) einzuhalten ist. Vor dem Hintergrund einer vorausschauenden und konfliktfreien Planung bitten wir die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.	wird zur Kermuns genommen.
	3. Vorhaben in der Flächennutzungsplan-Änderung 3.1 Bei den folgenden Vorhaben ist Wald <u>nicht direkt</u> betroffen. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist hinsichtlich der Baufenster jedoch der gesetzlich vorgeschriebene <u>Waldabstand</u> nach § 4 Abs. 3 LBO von <u>mindestens 30 m</u> zu baulichen Anlagen mit Feuerstätten und/oder Gebäuden einzuhalten bzw. zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	a) 2.2.1 Köllenmatt II, Kappelrodeck	
	Bestand Planung → Einzuhaltender Waldabstand im nordöstlichen Bereich - Alötäng 9. Anderungsberens jöllenmalf: Brotland nang	
	b) 2.2.2 Höf, Ottenhöfen	
	Bastand Planning → Einzuhaltender Waldabstand im südöstlichen Bereich Astidag 1: Automorphismon. JNP: Bertind Astidag 1: Automorphismon. JNP: Bertind	
	c) 2.2.5 Wolfsmatt, Ottenhöfen **Bestand** **Pinning** **Einzuhaltender Waldabstand im südwestlichen Bereich (wird eingehalten, Abstand ca. 50 m) **Albäng 17 Anderungsfersch (Wildhauft february fersch (Wildhauft february feb	

doch bereits zurückgenommen und umgewan-

Nach Abstimmung mit dem Amt für Waldwirtschaft wurde für den Planbereich "Ruhestein" im Jahr 2021 bereits eine Waldumwandlung durchgeführt. Dort ist keine Waldumwandlung mehr

erforderlich.

Nr. Einwender Abwägungsvorschlag d) 2.2.7 Furschenbach Süd, Furschenbach → Einzuhaltender Waldabstand im nördlichen Bereich e) 2.3.1 Sondergebiet Grimmerswald, Seebach → Einzuhaltender Waldabstand im südwestlichen Bereich; betrifft sowohl Baufenster als auch sonstige Nutzungen (Stellflächen für Wohnwägen / Wohnmobile) f) 2.3.2 Wassertretstelle/Scherzenteich, Südlich der Ruhesteinstraße → Einzuhaltender Waldabstand im südlichen Bereich (wird eingehalten) Wird zur Kenntnis genommen. Bei dieser Planfläche handelt es sich nach Auskunft der unteren Forstbehörde bei den angrenzenden, mit Bäumen bestockten Flächen um kartierte Feldgehölze, die aufgrund ihrer linienartigen Struktur und eines fehlenden Waldinnenklimas nach § 2 LWaldG keine Waldflächen im Sinne des Gesetzes sind. g) 2.2.4 Hagenbruck, Seebach Bei dieser Planfläche handelt es sich nach Auskunft der unteren Forstbehörde bei den angrenzenden, mit Bäumen bestockten Flächen um kartierte Feldgehölze, die aufgrund ihrer <u>linienartigen Struktur</u> und eines fehlenden Waldinnenklimas § 2 LWaldG keine Waldflächen im Sinne des Gesetzes sind. Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der Sonderbaufläche "Campingplatz Murhof" wurde so gewählt, dass eine Bei den folgenden Planvorhaben werden Waldflächen überplant Inanspruchnahme von Waldflächen vermieden (Ausweisung Sonderbaufläche "Freizeit, Erholung und Tourismus"). wird. Eine Waldumwandlung auf Ebene des Flä-Hierfür ist nach § 10 i. V. m. § 9 LWaldG eine Umwandlungserklächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich. rung erforderlich. Zwar ist im Flächennutzungsplan innerhalb des Änderungsbereichs Fläche für Wald dargestellt; tatsächlich wurde der Wald in diesem Bereich je-

Nr. Einwender Abwägungsvorschlag h) 2.2.6 Campingplatz Murhof, Ottenhöfen → ca. <u>5.731 m² Wald</u> →Zusätzlich Einzuhaltender Waldabstand im östlichen Bereich i) 2.3.5 Ruhestein, Ruhestein →ca. <u>4.843 m² Wald</u> betroffen →Zusätzlich einzuhaltender Waldabstand im nördlichen 4. Forstrechtliches Genehmigungsverfahren Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass auf der Planungsebene Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. des FNP nach § 10 LWaldG eine Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung zwingend erforderlich ist, wenn für tatsächlich vorhandene Waldflächen in einem Bauleitplan eine andere Nutzungsart (hier: Sonderbaufläche "Freizeit, Erholung und Tourismus") dargestellt werden soll. Diese Umwandlungserklärung ist als "sonstige Rechtsvorschrift" im Sinne von § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 BauGB anzusehen. Außerdem gilt zu beachten, dass die geplante Fortschreibung des Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Flächennutzungsplans erst rechtskräftig werden kann, wenn nach Durchführung eines förmlichen forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens die Umwandlungserklärung nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 9 LWaldG vorliegt. Das diesbezügliche Verfahren wird von der höheren Forstbehörde Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. nur auf Antrag eingeleitet. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind vom Träger der Bauleitplanung über die untere Forstbehörde

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	beim Landratsamt Ortenaukreis hierher einzureichen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Antragsformular EW 12, das mit folgenden Angaben bzw. Anlagen zu ergänzen ist: - detaillierte Lagepläne - eine flurstücksscharfe Auflistung der beanspruchten Waldfläche - die Zustimmung betroffener Grundstückseigentümer (bei Kommunalwald einschließlich des Gemeinderatsbeschlusses) - Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (insbesondere Befreiung LSG-VO) - eine forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eines forstrechtlichen Ausgleichskonzeptes. Das entsprechende Antragsformular (EW 12) liegt diesem Schreiben bereits bei.	
	Zwingend erforderlich sind darüber hinaus nachfolgend aufgelistete Aspekte, die im Antrag entsprechend enthalten bzw. berücksichtigt sein müssen: - Bedarf: Zur Klärung der Bedarfsfrage bzw. Erforderlichkeit des Vorhabens ist eine plausible Begründung notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Dabei ist das Gebot der Eingriffsminimierung zu berücksichtigen. - Alternativenprüfung: Es ist schlüssig darzulegen, dass ebenso geeignete Standorte außerhalb des Waldes bzw. Lösungen ohne Waldinanspruchnahme im Sinne von § 9 LWaldG nicht vorhanden bzw. realisierbar sind. - Öffentliche Interessen: Der beabsichtigten Waldinanspruchnahme dürfen keine öffentlichen Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG entgegenstehen. Von besonderer Bedeutung sind dabei regelmäßig auch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die natur- und/oder artenschutzrechtlichen Belange. Diesbezügliche Bedenken müssen seitens der zuständigen Stellen vorbehaltlos ausgeschlossen werden. - Forstrechtlicher Ausgleich: Nach § 9 Abs. 3 LWaldG sind die mit einer Waldumwandlung verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes forstrechtlich auszugleichen. Der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf ist mittels einer forstfachlich akzeptierten Eingriffsbewertung herzuleiten und mit dem Antrag auf Umwandlungserklärung der höheren Forstbehörde vorzulegen. Letzteres gilt auch für die mit der Forstverwaltung im Vorfeld abzustimmende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Diese können flächengleiche Ersatzaufforstungen enthalten, oder aber auch – aufgrund des hohen Bewaldungsanteils in der Region – durch geeignete Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen kompensiert werden. Mit dem Antrag auf Umwandlungserklärung sind diese durch entsprechende Unterlagen (Aufforstungsgenehmigung, Lageplan, Abstimmung mit der unteren Forstbehörde, Zustimmung des Eigentümers) nachzuweisen.	
	Da die geplanten Waldinanspruchnahmen aufgrund ihrer Größe jeweils weniger als 1,0 ha betragen ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG, keine standortsbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen prüft die höhere Forstbehörde gemäß § 10 Abs. 1 LWaldG, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen. Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, wird darüber eine Umwandlungserklärung erteilt. Diese ersetzt jedoch nicht die Umwandlungsgenehmi-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	gung nach § 9 Abs. 1 LWaldG. Sie begründet aber einen Rechtsanspruch darauf, sofern bis zur Beantragung der Genehmigung keine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Dies wird zu gegebener Zeit im Rahmen eines separaten Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG von der höheren Forstbehörde geprüft. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach § 10 Abs. 3 LWaldG die Umwandlung erst genehmigt werden darf, wenn der maßgebliche Bauleitplan Rechtskraft erlangt hat.	
	5. Scoping und Umweltbericht Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Waldinanspruchnahmen wird davon ausgegangen, dass die Umweltprüfung qualitative wie quantitative Angaben zu folgenden Punkten enthält: - Flächenbilanz für die dauerhaften (§ 9 LWaldG) Waldinanspruchnahmen - Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	 Besondere ökologische Funktionen (Biotope nach dem Naturschutz- oder dem Landeswaldgesetz, NSG, LSG, Natura 2000 Gebiete,) Besonders ausgewiesene Waldfunktionen (Waldfunktionenkartierung z. B. Erholungswald) Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung Konkrete Angaben wo und wie die dauerhaften Waldinanspruchnahmen durch Ersatzaufforstungen und ggf. additive Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werdenkönnen. 	
	Im Umweltbericht sind die forstfachlichen und forstrechtlichen Belange, einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, in einem eigenen Kapitel darzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Die höhere Forstbehörde bittet darum, die aufgeführten Punkte bei den weiteren Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplan GVV Kappelrodeck zu berücksichtigen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis erhält Kenntnis hiervon.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. Schreiben vom 21.12.2023	
	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu kon- kreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Infor- mationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Grundwasser Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Sofern für die Plangebiete ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	In den Planungsgebieten laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94, Landeshydrogeologie und -geothermie und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.

7		
	Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Denkmalpflege Sternwaldstr. 14, 79102 Freiburg Schreiben vom 22.12.2023	
	Die Planungen berühren Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. In folgenden Änderungsflächen liegen Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gemäß § 2 DSchG:	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fläche 2.2.2 Höf: Ottenhöfen, Höf 1: Wohn- und Wirtschaftsgebäude Ottenhöfen, Höf 2: Wohn- und Wirtschaftsgebäude	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fläche 2.2.5 Wolfsmatt: Ottenhöfen, Wolfersbach 6: Ehem. Wohn- und Wirtschaftsgebäude	Wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Fläche 2.2.6 Campingplatz Murhof:</u> Ottenhöfen, Murhof 1,2: Gehöft, bestehend aus Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Brennhaus und Bildstock	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fläche 2.2.7 Furschenbach Süd: Ottenhöfen-Furschenbach, Bergstraße 18: Gehöft, bestehend aus Wohn- und Wirtschaftsgebäude und Brennhaus	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fläche 2.3.1 Sondergebiet Grimmerswald: Seebach, Hilsenhof 2: Wohn- und Wirtschaftsgebäude	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Erhaltung der genannten Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Planungen in diesem Bereich sind unter Erhalt der genannten Gebäude zu verfolgen. Wir weisen darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes, bei Kulturdenkmalen nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Die Abstimmung zu den denkmalfachlichen Belangen kann im Rahmen der nachfolgenden Verfahren erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
8	Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Denkmalpflege Sternwaldstr. 14, 79102 Freiburg Schreiben vom 12.01.2024	
	Die Planungen berühren Belange der Bodendenkmalpflege. In folgender Änderungsfläche liegen Kulturdenkmale (Archäologie) gemäß § 2 DSchG:	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fläche 2.2.6 Campingplatz Murhof (Anlage 1): In ihrer archäologischen Substanz und teilweise auch obertägig haben sich in diesem Bereich in Form von Resten der "Schweren Stellungsbatterie 230 Ottenhöfen" Anlagen des Westwalls erhalten. Die Reste umfassen Geschützstand, Leitstand, mehrere Mannschaftsunterkünfte und Versorgungseinrichtungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Erhaltung der genannten Kulturdenkmale liegt im öffentlichen Interesse. Bei Planungen in diesem Bereich bitten wir um frühzeitige Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Wir weisen darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen und Bodenein- griffen, bei Kulturdenkmalen nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Geneh- migung erforderlich ist. Die Abstimmung zu den denkmalfachlichen Belangen kann im Rahmen der nachfolgenden Verfahren erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
9	Landratsamt Freudenstadt Amt für Bau- Umwelt und Wasserwirtschaft Herrenfelder Str. 14, Freudenstadt Schreiben vom 20.12.2023	
	I. Untere Naturschutzbehörde	
	Allgemeine Ausführungen zur Planung Der Vorhabenbereich befindet sich lediglich am Rand des Zuständigkeitsbereichs der unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt. Die Änderung des gegenständlichen Flächennutzungsplanes führt zu keinen neuen Beeinträchtigungen der nachfolgend genannten Schutzgüter.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Lage ist innerhalb des Naturparks "Schwarzwald Mitte/Nord". Als weitere flächenhafte Schutzgegenstände ist der angrenzende Nationalpark, das Vogelschutzgebiet "Nordschwarzwald" sowie mehrere Waldbiotope zu nennen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Anregungen und Hinweise Keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Landratsamt Freudenstadt II. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	
	Allgemeine Ausführungen Von Seiten der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kappelrodeck, Ortenaukreis.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Landratsamt Freudenstadt III. Untere Landwirtschaftsbehörde	
	Allgemeine Ausführungen zur Planung Durch die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung im GVV Kappelrodeck sind im angrenzenden Landkreis Freudenstadt keine ersichtlichen agrarstrukturellen Belange betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Anregungen und Hinweise keine	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Landratsamt Freudenstadt IV. Untere Forstbehörde	
	Allgemeine Ausführungen zur Planung Forstrechtliche Belange der unteren Forstbehörde Freudenstadt sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Anregungen und Hinweise keine	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Landratsamt Freudenstadt V. Straßenbauamt	
	Allgemeine Ausführungen zur Planung Den Änderungen des Flächennutzungsplans im Bereich "Seebach-Ruhestein" der GVV Kappelrodeck stehen seitens des Straßenbauamtes beim Landratsamt Freudenstadt keine Belange entgegen. Die verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gebietsfläche erfolgt	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	über einen bestehenden Parkplatz an die B 500, bzw. über das Wegegrundstück 3617/5 an die L 401. Neuanschlüsse an klassifizierte Straßen werden nicht angenommen.	
	Anregungen und Hinweise Das Referat 45 des RP Karlsruhe ist am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14	Landratsamt Ortenaukreis Badstr. 20, 77652 Offenburg	
	Baurechtsamt Schreiben vom 19.01.2024	
	Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis (§§ 6 Abs. 1 und 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans kann derzeit nicht erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Änderung des Flächennutzungsplans ist nach Feststellungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinsamer Ausschuss, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen,) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde, des Regionalverbands Südlicher Oberrhein und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Es werden folgende Anregungen vorgebracht:	
	Flächenbedarfe: Ob die geplante Änderung hinsichtlich den gewerblichen, gemischten und Wohnbauflächen dem nach Regionalplan definierten Bedarf der jeweiligen Gemeinde entspricht entnehmen Sie den Stellungnahmen des RP Freiburg und des Regionalverbands Südlicher Oberrhein. Auf den Aktenvermerk des Büro Zink vom 13.12.2023 zur Besprechung vom 12.12.2023 wird insoweit verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	gemischt Bauflächen: Wie der Aktenvermerk des Büro Zink zur Besprechung vom 12.12.2023 korrekt ausführt, ist die Änderung von Wohnbau- in gemischte Bauflächen kritisch zu betrachten. Gleiches gilt für Flächen, welche bisher als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind und nun als gemischte Bauflächen dargestellt werden sollen. Bei der Darstellung einer gemischten Baufläche ist das städtebauliche Ziel auf der Fläche eine nahezu gleichwertige Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe entwickeln zu wollen. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wäre bei den jeweiligen Flächen dieses städtebauliche Ziel näher zu begründen/zu erläutern. Gleiches gilt für Ziffer 1.1 Absatz 5 der Begründung, der die Ausweisung von gemischten Bauflächen hauptsächlich auf Immissionsschutzrechtliche Zwänge abstellt. Gleiches gilt, wenn in einem späteren Bebauungsplanverfahren ein dörfliches Wohngebiet festgesetzt werden soll.	Der Anregung wird entsprochen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
	Fläche "Günsberg": Diese soll im westlichen Bereich als Wohnbaufläche (s. Bebauungsplan "Am Günsberg II") und im östlichen Bereich als gemischte Baufläche dargestellt werden. Die unterschiedliche Darstellung soll laut Begründung als Übergang zwischen Wohngebiet und angrenzender Schreinerei fungieren. Hier wäre ebenfalls noch darzulegen, warum	Der Anregung wird entsprochen. Die Mischbaufläche wird um die bestehende und genehmigte Schreinerei erweitert.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	diese Fläche aus städtebaulicher Sicht als gemischte Baufläche entwickelt werden soll und die die Darstellung keine immissionsschutzrechtlichen Hintergründe hat. Östlich der Fläche befindet sich eine Schreinerei sowie zwei Wohngebäude. U. E. wäre die Schreinerei in ihrem von außen wahrnehmbarem Umfang auch innerhalb eines MI zulässig. Es sollte deshalb darüber nachgedacht werden, die Schreinerei sowie die zwei Wohnhäuser in die M-Fläche miteinzubeziehen. Dann wäre eine Durchmischung des MI zumindest begonnen. Alternativ könnte die Fläche nicht erweitert, dann, wenn immissionsschutzrechtliche Gründe nicht dagegensprechen, allerdings als W-Fläche dargestellt werden. Dann käme es nicht auf eine Durchmischung dieser an.	
	Fläche "Wolfsmatt": Der Bereich der Wohnbaufläche sowie der südwestliche Bereich der gemischten Baufläche weisen eine sehr steile Topographie auf. Es stellt sich die Frage, inwieweit eine tatsächliche Bebauung auf Grund der Topographie noch sinnvoll realisierbar erscheint. Dies sollte in die Betrachtung der Flächenausweisung miteingestellt werden. Es stellt sich auch die Frage, ob es aus städtebaulicher Sicht sinnvoll ist, an dieser Stelle eine gemischte Baufläche darzustellen. Wie stehen die Chancen, dass sich auf dieser Fläche eine Durchmischung von Wohnen und anderer Nutzungen ergibt? Sofern die M-Flächendarstellung von dem südlich gelegenen gewerblichen Betrieb herrührt kann dies nicht als Argument für eine M-Flächendarstellung im FNP herangezogen werden (s. o.).	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Bereich der Wohnbaufläche wird herausgenommen. Diese Fläche bleibt als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Mischbaufläche wird um die südwestliche Fläche reduziert. Im Planbereich befinden sich bereits Wohngebäude und ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb mit Nebenanlagen. Zusätzlich befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb in direkter Nachbarschaft. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde, im Planbereich die Entwicklung einer gemischten Nutzung. Mit der entsprechenden Ausweisung als dörfliches Wohngebiet in einem späteren Bebauungsplan besteht die Möglichkeit, diesen Bereich entsprechend zu überplanen und auch den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben Entwicklungsmöglichkeiten an die Hand zu geben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Planbereich im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt ist.
	Fläche "Hagenbruck": Die Erschließung dieser Fläche würde sich u. E. als sehr schwierig und kostenintensiv darstellen. Sofern anderer Flächen mit Wohnbaumöglichkeiten bestehen, sollte diese Fläche nicht überplant werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Wesentliche innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen für die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald nicht, so dass die Aufnahme dieser Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung in geringem Umfang erforderlich ist.
	Fläche "SO Grimmerswald": Für diese ist die Zweckbestimmung zu konkretisieren.	Der Anregung wird entsprochen. Die Zweckbestimmung wird als "Gebiet für Fremdenverkehr" konkretisiert.
	Überplanung von Waldflächen: Ob mit Teilen der Flächen "Campingplatz Murhof" und "Sonderbaufläche Ruhestein" Waldflächen im rechtlichen Sinne überplant werden und hierfür eine Waldumwandlungserklärung erforderlich ist, entnehmen Sie der Stellungnahme des Amts für Waldwirtschaft.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung der Sonderbaufläche "Campingplatz Murhof" wurde so gewählt, dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen vermieden wird. Eine Waldumwandlung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich. Zwar ist im Flächennutzungsplan innerhalb des Änderungsbereichs Fläche für Wald dargestellt; tatsächlich wurde der Wald in diesem Bereich jedoch bereits zurückgenommen und umgewandelt. Nach Abstimmung mit dem Amt für Waldwirtschaft wurde für den Planbereich "Ruhestein" im

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag	
		Jahr 2021 bereits eine Waldumwandlung durchgeführt. Dort ist keine Waldumwandlung mehr erforderlich.	
	Streuobstbestände: Inwieweit Flächen mit nach NatSchG geschützter Streuobstbestände überplant werden sollen (z. B. G-Fläche Kohlmatt und M-Fläche Wolfsmatt) entnehmen Sie der Stellungnahme des Amts für Umwelt- schutz.	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die Fläche "Wolfsmatt" wurde so weit reduziert, dass die möglichen Streuobstbestände außerhalb des Planbereichs liegen.	
	Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten: Einige der überplanten Flächenliegen innerhalb eines Überschwemmungsgebiets (s. Stellungnahme Amt für Wasserwirtschaft). Zunächst besteht ein Planverbot nach § 78 Abs. 1 WHG. Eine Bauleitplanung wäre demnach nur im Rahmen des § 78 Abs. 2 WHG (Ausnahmeentscheidung vom Planverbot) zulässig. Allerdings sind in den Plänen keine Bauflächen im Sinne der BauNVO sondern Grünflächen dargestellt, die keinem Planverbot unterliegen. Da sich im Rahmen der Offenlage die zu überplanenden Flächen noch ändern werden, ist hier eine abschließende Prüfung derzeit nicht geboten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
15	Landratsamt Ortenaukreis Vermessung und Flurneuordnung		
	untere Vermessungsbehörde: Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	untere Flurneuordnungsbehörde: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
15	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Landwirtschaft		
	Landwirtschaftliche Betroffenheit/Flächenverlust Es ist landwirtschaftlich genutzte Fläche in großem Umfang von den Flächennutzungsplan-Änderungen betroffen. Der Zugewinn an land- wirtschaftlicher Fläche liegt bei 1,1771 ha. Unseren Berechnungen nach sollen bis zu 9,7253 ha aus dem Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche herausgenommen werden. Netto sind dies bis zu 8,5482 ha Flächenverlust für den Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die im Folgenden dargestellten Änderungsbereiche mit landwirtschaftlicher Betroffenheit, soweit aus den Verfahrensunterlagen ersichtlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	1. Kappelrodeck: 1.1 Kohlmatt II: Derzeitige Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft (18.030 qm), keine Vorrangflur Geplante Darstellung: Verlust landwirtschaftlicher Fläche (- 18.030 qm); Gewerbliche Baufläche (+ 18.030 qm)	Wird zur Kenntnis genommen.	
	2. Ottenhöfen: 2.1 Köllenmatt: keine landwirtschaftliche Betroffenheit	Wird zur Kenntnis genommen.	
	2.2 Höf: <u>Derzeitige Darstellung</u> : u.a. Landwirtschaftliche Fläche (bitte in den Planunterlagen ergänzen S.19) (8.001 qm), keine Vorrangflur; zwei	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Nebenerwerbsbetriebe im Planbereich, Nutzungskonflikte können entstehen; Wohnbaufläche (22.234 qm) <u>Geplante Darstellung</u> : möglicher (Teil-)Verlust und/oder Erhalt landwirtschaftlicher Fläche (keine genauen Angaben); ggf. Erhalt der 8.001 qm, da Mischbaufläche (+ 18.829 qm mit Erhalt der Nebenerwerbslandwirtschaft vorgesehen), Gemeinbedarfsfläche, Verkehrsfläche, Grünfläche (gesamt + 30.235 qm); 2.3 Lauenbach: <u>Derzeitige Darstellung</u> : Gewerbebaufläche (13.975 qm), Fläche für die Landwirtschaft (4.787 qm), keine Vorrangflur <u>Geplante Darstellung</u> : Verlust und/oder Erhalt landwirtschaftlicher Fläche (keine genauen Angaben, weniger – 4.787 qm); Mischbaufläche (+ 12.374 qm) und Grünfläche (gesamt + 18.762 qm), weitere	Wird zur Kenntnis genommen.
	landwirtschaftliche Nutzung unklar 2.4 Hagenbruck: Derzeitige Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft (11.161 qm), keine Vorrangflur; Geplante Darstellung: Verlust landwirtschaftlicher Fläche (ggf. weniger -11.161 qm); Wohnbaufläche (9.174 qm) und Grünfläche (1.987 qm); durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung können Nutzungskonflikte entstehen; "die Flächen entlang der Acher sind als FFH-Gebiet geschützt. Diese Bereiche werden künftig als Grünfläche dargestellt, da Eingriffe zu vermeiden sind" Wir bitten um Erläuterung weshalb der landwirtschaftliche Status für das FFH-Gebiet nicht erhalten bleiben kann (1.987 qm);	Der Anregung wird entsprochen. Der Planbereich wird um die bisher dargestellte Grünfläche reduziert. Diese Fläche bleibt als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.
	2.5 Wolfsmatt: <u>Derzeitige Darstellung</u> : Fläche für die Landwirtschaft (14.586 qm), keine Vorrangflur; <u>Geplante Darstellung</u> : Verlust landwirtschaftlicher Fläche (- 14.586 qm); Wohnbaufläche (10.946 qm), Mischbaufläche (3.640 qm ohne landwirtschaftliche Nutzung)	Wird zur Kenntnis genommen.
	2.6 Murhof – Campingplatz: <u>Derzeitige Darstellung</u> : Campingplatz, geplante Wohnbaufläche, Fläche für Wald, Fläche für die Landwirtschaft (10.644 qm), keine Vorrangflur; der landwirtschaftliche Betrieb Murhof ist Bestandteil des bestehenden Campingplatzes <u>Geplante Darstellung</u> : Verlust landwirtschaftlicher Fläche (bis zu - 10.644 qm, da der landwirtschaftliche Betrieb erhalten bleiben soll, genauere Angaben fehlen); Sonderbaufläche "Freizeit und Tourismus" (+ 46.059 qm)	Wird zur Kenntnis genommen.
	2.7 Furschenbach Süd: <u>Derzeitige Darstellung</u> : Wohnbaufläche, Wald, landwirtschaftliche Fläche (4.945 qm), keine Vorrangflur, ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, welcher eingebunden werden soll, Immissionen möglich <u>Geplante Darstellung</u> : Verlust landwirtschaftlicher Fläche (weniger 4.945 qm, keine genauen Angaben); Mischbaufläche (+ 12.371 qm) mit Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebs und Entwicklungsstärkung	Wird zur Kenntnis genommen.
	2.8 Grünsberg: <u>Derzeitige Darstellung</u> : Fläche für die Landwirtschaft (4.524 qm), keine Vorrangflur <u>Geplante Darstellung</u> : Verlust landwirtschaftlicher Fläche (- 4.524 qm); Wohnbaufläche (1.309 qm), Mischbaufläche (3.216 qm)	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	3. Seebach: 3.1 Grimmerswald: Derzeitige Darstellung: Sonderbaufläche "Freizeit und Erholung", Grünfläche "Sportplatz", übrige Grundstücke im Planbereich werden landwirtschaftlich (Wiesenflächen) genutzt, keine Vorrangflur Geplante Darstellung: Verlust landwirtschaftlicher genutzter Fläche (keine genaueren Angaben); Sonderbaufläche "Freizeit, Erholung und Tourismus", Landwirtschaftliche Immissionen durch den Hilsen- hof sind nicht auszuschließen, zusätzlich wird der Bereich in Verbin- dung mit der Wiese des landwirtschaftlichen Betriebs als Festplatz für ländliche Feste genutzt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	3.2 Scherzenteich /Wassertretstelle: <u>Derzeitige Darstellung</u> : landwirtschaftliche Fläche (22.529 qm), keine Vorrangflur <u>Geplante Darstellung</u> : Verlust landwirtschaftlicher Fläche (- 22.529 qm); Mischbaufläche (+ 19.645 qm), Grünfläche (2.884 qm), Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen; in der näheren Umgebung bestehen für die Gemeinde Seebach typische Nebenerwerbslandwirte; diese Nutzungsmischung soll auch im Planbereich fortgesetzt werden, beabsichtigt ist eine Ausweisung in einem Bebauungsplan als dörfliches Wohngebiet (MDW); aus diesem Grund wird der Planbereich als Mischbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt	Wird zur Kenntnis genommen.
	3.3 Wildenberg: <u>Derzeitige Darstellung</u> : Wohnbaufläche (11.771 qm), die Flächen waren jedoch landwirtschaftlich genutzt, Entwicklung der Fläche zum Wohngebiet ist nicht mehr vorgesehen <u>Geplante Darstellung</u> : landwirtschaftliche Fläche (+ 11.771 qm), Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, daher keine Nutzungskonflikte	Wird zur Kenntnis genommen.
	3.4 Scherzenteich Derzeitige Darstellung: landwirtschaftliche Fläche (3.848 qm), keine Vorrangflur Geplante Darstellung: Verlust landwirtschaftlicher Fläche (keine genaueren Angaben, weniger 3.848 qm); Mischbaufläche (+ 3.848 qm), Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen; das Nebeneinander von Wohnen, Nebenerwerbslandwirtschaft und Gewerbe soll gestärkt werden	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Diese Fläche wird aus der Ände- rung herausgenommen.
	3.5 <i>Ruhestein</i> : keine Landwirtschaftliche Betroffenheit	Wird zur Kenntnis genommen.
	3.6 Sägewerk Bürk: <u>Derzeitige Darstellung</u> : landwirtschaftliche Fläche (2.199 qm), keine Vorrangflur <u>Geplante Darstellung</u> : Verlust landwirtschaftlicher Fläche (- 2.199 qm); Gewerbliche Baufläche (2.199 qm), bereits umgesetzt	Wird zur Kenntnis genommen.
	Der landwirtschaftliche Flächenverlust ist zu bedauern, auch wenn nach digitaler Flurbilanz keine Vorrangfluren betroffen sind. In Teilen soll landwirtschaftliche Fläche im Mischgebiet, als auch bestehende landwirtschaftliche Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb erhalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten um Angabe der entsprechend geplanten Flächen zum Erhalt in den Plangebieten in Hektar, um den geplanten Flächenverlust zu präzisieren. Ansonsten besteht die Annahme, dass lediglich die Hofstellen erhalten werden sollen und in den Innenbereich integriert. Die Flächenbilanz am Ende der Planunterlagen (S. 81/82) wird zudem ohne den Verlust oder Zugewinn an landwirtschaftlicher Fläche dargestellt. Wir bitten diesen zu ergänzen.	Der Anregung wird entsprochen. Die Flächenbilanz wird um die landwirtschaftlichen Flächen ergänzt. Eine Flächenangabe, wie viel Fläche für die Nebenerwerbslandwirte verloren gehen, kann dagegen nicht getroffen werden. Vielmehr ist Ziel der Planung, dass Nebenerwerbslandwirte insbesondere durch eine spätere Ausweisung als dörfliches Wohngebiet

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
		(MDW) Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Für landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe sind Erweiterungen aufgrund der Lage im Außenbereich und restriktiver Genehmigungspraxis oftmals schwierig, da diese im Außenbereich nicht privilegiert sind. Weiter ist zu berücksichtigen, dass zwar landwirtschaftliche Flächen in Bauflächen geändert werden sollen. Hierbei sind aber insgesamt 2,4 ha der neu dargestellten Bauflächen bereits baulich genutzt und stellen daher keinen Flächenverlust der Landwirtschaft dar.
	Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist insbesondere deshalb als gravierend einzustufen, da in den letzten Jahrzehnten sehr viele Flächen verloren gegangen sind, die ursprünglich rein landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung standen. Als Ursache der Verluste ist vor allem eine starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Bauvorhaben und Infrastrukturmaßnahmen zu nennen.	Die Hinweise zum Flächenverbrauch werden zur Kenntnis genommen.
	Ziel der Bundesregierung ist es, den Flächenverlust bis 2030 auf nur noch 30 ha täglich zu begrenzen. In Deutschland werden derzeit täglich 55 ha durch Baumaßnahmen (insbesondere Siedlungs- und Verkehrsflächen) in Anspruch genommen. Von 1992 bis 2021 sind 7,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche verloren gegangen. Maßnahmen müssen gefunden werden, diesen Flächenverbrauch zu minimieren (BWagrar 30-2023). Jede Flächenschonung wird sich in Summe gegen den Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche und zur Gewährleistung der Nahrungsmittel – und Ernährungssicherheit positiv auswirken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bedauern, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplans weitere Flächen verloren gehen. Eine Existenzgefährdung der Bewirtschafter kann nicht ausgeschlossen werden. Jeder Flächenverlust kann die Betriebe schwächen. Bei Bedarf sind den Bewirtschaftern möglichst gleichwertige Ersatzflächen zuzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Von den Berichtigungen zur Änderung des o.g. FNP ist ein Großteil dem § 13 a BauGB zuzuschreiben und damit dem Innenbereich. Zwei Berichtigungen fallen auf den Außenbereich nach § 13 b.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Abstände zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Die Planungsgebiete sind z. T. von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Daher ist mit den für die Landwirtschaft ortsüblichen charakteristischen Emissionen (Lärm, Staub, Gerüchen, möglicher Abdrift von Pflanzenschutzmittel) zu rechnen. Aus fachtechnischer Sicht weisen wir darauf hin, dass Abstandsflächen im Rahmen der Bebauungsplanung aufgenommen und eingeplant werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Umweltbericht / Scoping Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Änderungsverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung wird im Umweltbericht dokumentiert, der ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Ausgleichsmaßnahmen sind derzeit noch keine bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Ausgleichsmaßnahmen werden erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Be- bauungsplan) formuliert.
	Hinsichtlich des Untersuchungsbereichs und des Untersuchungsumfangs im Rahmen des Umweltberichtes / Scoping ergibt sich folgendes: Im Rahmen der Umweltprüfung sind bei den Umweltbelangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Belange der Landwirtschaft nicht aufgeführt. Allerdings sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Nr. 8 Buchst. b) die Belange der Land- und Forstwirtschaft insbesondere zu berücksichtigen. Außerdem schreibt § 1 a Abs. 2 BauGB den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt und einer anderen Nutzung zugeführt werden.	
	 Hinsichtlich der Untersuchungsmethode und des Untersuchungsumfangs ergibt sich für das Schutzgut "Boden" folgendes: Der Aspekt eines Verlustes wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche zur Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel und nachwachsender Rohstoffe muss mit in die Untersuchung und Bewertung einfließen. Sollte zur Kompensation der Vorhaben bzw. der Eingriffe die 	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig sein, weisen wir darauf hin, dass durch sinnvolle Lenkung des Ausgleichs eine weitere Inanspruchnahme oder ein weiterer Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen dringend zu vermeiden ist. Hierunter fallen sowohl eine Extensivierung von Flächen als auch Umwandlungen in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung. - Für die Landwirtschaft verträgliche Kompensationsmaßnahmen	
	sind Waldaufwertungen durch Umwandlung, Kalkungen im Wald oder flächensparende Gewässerrenaturierungen. Darüber hinaus sind Ausgleichsmaßnahmen in den zahlreichen im Ortenaukreis ausgewiesenen Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebieten zu befürworten.	
	Aus unserer Sicht bestehen bei entsprechender Änderung der ange- sprochenen Thematik zur Flächenbilanzierung keine weiteren Anre- gungen oder Bedenken zum Stand der vorgelegten Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Waldwirtschaft	
	Insgesamt sieht das Amt für Waldwirtschaft die Änderungen im Sinne der Stärkung des ländlichen Raums als geboten, sinnvoll und nützlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Kappelrodeck: Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Ottenhöfen: Bei den Änderungen Höf, Lauenbach, Hagenbruck, Unterwasser (Wolfsmatt) und Grünsberg ist Wald weder direkt noch indirekt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Köllenmatt: Der Waldabstand zum Grundstück 65/1 ist durch Wald auf dem FISt. 65 bzw. 68 zum Plangebiet leicht unterschritten. Zumal es sich bei den Baumarten um hochwüchsige Bäume (Fichten, Douglasien) handelt, die im steilen Hang einen angepassten Waldabstand von mehr als 30 m nötig machen. Das Amt für Waldwirtschaft empfiehlt schon frühzeitig zur Förderung der Waldstabilität – bevor Bauanträge gestellt werden - den Waldrand stufig und flach ansteigend auszubilden. Damit könnte analog einer niederwaldartigen Bewirtschaftung wertvolles Bauland gewonnen werden und ein ökologisch wertvoller, sturmstabiler Waldrand aufgebaut werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur Einhaltung des Waldabstandes werden in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) vorgesehen.
	Murhof – Campingplatz: Nach Angaben des Planers werden 5731 m² Wald in Anspruch genommen. Nach §§ 9 bzw. 10 LWaldG Baden-Württemberg sind diese Flächen auf Antrag beim Amt für Waldwirtschaft und durch Genehmigung durch das RP Freiburg in eine andere Nutzungsform zu überführen (Waldumwandlung). Dies wäre vom Antragssteller auszugleichen.	Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der Sonderbaufläche "Campingplatz Murhof" wurde so gewählt, dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen vermieden wird. Eine Waldumwandlung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Alternativ wäre es möglich den Baum – Waldbestand (teilweise) zu erhalten und in das Grünkonzept der Anlage einzubinden. Für beide Möglichkeiten können die Forstbehörden im Rahmen der Beratung Umsetzungsvorschläge machen.	Zwar ist im Flächennutzungsplan innerhalb des Änderungsbereichs Fläche für Wald dargestellt; tatsächlich wurde der Wald in diesem Bereich je- doch bereits zurückgenommen und umgewan- delt.
	Furschenbach Süd An der nördlichen Grenze des neuen Mischgebietes liegt Wald. Bei der Bauleitplanung müsste der Waldabstand angemessen berücksichtigt werden. Zur verbesserten Ausnutzung der Fläche empfiehlt das Amt für Waldwirtschaft die Waldgrenze durch die Grünlandpflege zu erhalten und den Waldrand langfristig mit einer ca. 1 Baumlänge tiefen Traufzone zu bewirtschaften.	Wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur Einhaltung des Waldabstandes werden in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) vorgesehen.
	Seebach:	
	Grimmerswald: Wald ist indirekt betroffen. Im Süden wird eine Wiese, die zwischen Galeriewald und Wald als Zunge eingebettet ist als touristische Fläche ausgewiesen. Einerseits sind solche schmalen Wiesenzungen wegen der langen Saumwirkung aus Gründen der Umweltfürsorge (Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde) bedeutend. Andererseits sind Waldabstand und Verkehrssicherungspflicht wegen fallender Bäume in sol-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Eine Änderung der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche wird in diesem Änderungsverfahren nicht weiterverfolgt. Auswirkungen auf den an die Sonderbaufläche angrenzenden Wald sind demnach nicht zu erwarten.
	chen "Zungen" schwierig wirtschaftlich darzustellen. Bei der Bauleitplanung müssten dies aufgegriffen und bewertet wer-	defination 2d erwarten.
	den. Das Amt für Waldwirtschaft regt die Prüfung einer anderen sinnvollen Abgrenzungsalternative an.	
	Ruhestein: Nach Angaben des Planers werden 4843 m² Wald in Anspruch genommen. Nach §§ 9 bzw. 10 LWaldG Baden-Württemberg sind diese Flächen auf Antrag beim Amt für Waldwirtschaft und durch Genehmigung durch das RP Freiburg in eine andere Nutzungsform zu überführen (Waldumwandlung). Dies wäre vom Antragssteller auszugleichen.	Wird zur Kenntnis genommen. Nach Abstimmung mit dem Amt für Waldwirt- schaft wurde für den Planbereich im Jahr 2021 eine Waldumwandlung durchgeführt.
	Ob es möglich wäre die Sonderbaufläche im Rahmen des Landeswaldgesetzes als Fläche für die Erholungsfunktion auszuweisen, müsste im Rahmen der Bauleitplanung zusammen mit den Forstbehörden im Rahmen der Beratung geprüft werden.	
	Bei den Änderungen Scherzenteich / Wassertretstelle, Scherzenteich, Sägewerk Bürk ist Wald weder direkt noch indirekt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Landratsamt Ortenaukreis Straßenbauamt	
	Es werden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht	
	Aus unserer Sicht ergeben sich derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der für viele der Planflächen anstehenden Bebauungsplanung sind Nutzungskonflikte zwischen bestehenden sowie geplanten schutzwürdigen Nutzungen (wie Wohnbebauung) auf den Planflächen bzw. in der Umgebung der Planflächen und der vorhandenen sowie künftig geplanten Nutzung (Gewerbe, Freizeit/Tourismus etc.) durch vorausschauende Planung nach § 50 BImSchG und den Vorschriften zum Lärmschutz (TA Lärm, 16. BImSchV, 18. BImSchV, FreizeitlärmRL etc.), der DIN 18005 sowie im Sinne der Städtebaulichen Lärmfibel (Stand 2018)	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen BW zu vermeiden. Beispiel: geplante Sonderbaufläche "Campingplatz Murhof" mit nördlich und südlich angrenzenden Wohnbauflächen bzw. Wohnbebauung.	
19	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Umweltschutz	
	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch sind auf einem Großteil der beschriebenen Flächen die naturschutzrechtlichen Belange wie z. B. gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Daraus werden sich, in den zu einem späteren Zeitpunkt aufgestellten Bebauungsplanverfahren, naturschutzrechtliche Konflikte und ggfs. ein erhöhter Ausgleichsbedarf ergeben. Der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie der Eingriff in Natur und Landschaft ist ebenfalls im jeweiligen Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Im Folgenden wird auf die von der Planung betroffenen naturschutz- rechtlichen Belange hingewiesen.	
	Kappelrodeck – Kohlmatt II Anhand des Luftbilds lässt sich nicht ausschließen, dass durch die Planung ein geschützter Streuobstbestand gemäß § 33a NatSchG betroffen ist. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens oder ggfs. vorab zu prüfen.	Inwieweit ein geschützter Streuobstbestand vorliegt, muss im Zuge des artenschutzrechtlichen Gutachtens geprüft werden.
	Ottenhöfen – Köllenmatt Im Planbereich befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop "Nasswiese bei Schroffen". Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ein gesetzlich geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Vom Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops in gleicher Qualität und Größe ausgeglichen werden kann. Generell gestaltet sich der Ausgleich von Feuchtbiotopen wie Nasswiesen aufgrund der komplexen Anforderungen schwieriger als der von z. B. Gehölzbiotopen. Bei den Planungen sind daher ein ggfs. erhöhter zeitlicher Vorlauf sowie ein erhöhter Ausgleichsbedarf zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Biotopausgleich wird auf Ebene des Bebau- ungsplanes bearbeitet, da in diesem die tatsäch- lichen Eingriffe ermittelt und bewertet werden.
	Ottenhöfen – Höf Im Planbereich befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope "Nasswiese am Unterwasserbach bei Ottenhöfen", "Feldgehölze am Unterwasser-Bach am Ortsrand von Ottenhöfen" sowie "Mähwiese westlich In den Höfen". Seit dem 01.03.2022 gehören FFH-Mähwie- sen ebenfalls zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ein gesetzlich geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Vom Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die erhebliche Be- einträchtigung des Biotops in gleicher Qualität und Größe ausgegli- chen werden kann. Generell gestaltet sich der Ausgleich von Feucht- biotopen wie Nasswiesen aufgrund der komplexen Anforderungen schwieriger als der von z. B. Gehölzbiotopen. Bei den Planungen sind daher ein ggfs. erhöhter zeitlicher Vorlauf sowie ein erhöhter Ausgleichsbedarf zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Biotopausgleich wird auf Ebene des Bebau- ungsplanes bearbeitet, da in diesem die tatsäch- lichen Eingriffe ermittelt und bewertet werden.
	Ottenhöfen – Lauenbach Im Planbereich befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope "Nasswiese in der Acheraue östlich Lauenbach", "Unterwasserbach östlich Lauenbach" sowie "Acher bei Furschenbach". Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ein gesetzlich geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Vom Verbot kann auf	Wird zur Kenntnis genommen. Der Biotopausgleich wird auf Ebene des Bebau- ungsplanes bearbeitet, da in diesem die tatsäch- lichen Eingriffe ermittelt und bewertet werden.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag	
	Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops in gleicher Qualität und Größe ausgeglichen werden kann. Generell gestaltet sich der Ausgleich von Feuchtbiotopen wie Nasswiesen aufgrund der komplexen Anforderungen schwieriger als der von z.B. Gehölzbiotopen. Bei den Planungen sind daher ein ggfs. erhöhter zeitlicher Vorlauf sowie ein erhöhter Ausgleichsbedarf zu berücksichtigen.		
	Ottenhöfen – Hagenbruck Im Planbereich befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope "Feldgehölz-Streifen Hagenbruck" sowie "Mähwiesen in der Acheraue bei Hagenbruck 1". Seit dem 01.03.2022 gehören FFH-Mähwiesen ebenfalls zu den gesetzl. geschützten Biotopen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ein gesetzlich geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Vom Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops in gleicher Qualität und Größe ausgeglichen werden kann. Generell gestaltet sich der Ausgleich von Feuchtbiotopen wie Nasswiesen aufgrund der komplexen Anforderungen schwieriger als der von z. B. Gehölzbiotopen. Bei den Planungen sind daher ein ggfs. erhöhter zeitlicher Vorlauf sowie ein erhöhter Ausgleichsbedarf zu berücksichtigen. Darüber hinaus grenzt westlich das FFH-Gebiet "Schwarzwald-Westrand bei Achern" an den Planbereich an. Hier ist ggfs. eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Biotopausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplanes bearbeitet, da in diesem die tatsächlichen Eingriffe ermittelt und bewertet werden. Die Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung wird ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes bearbeitet.	
	Ottenhöfen – Wolfsmatt Anhand des Luftbilds lässt sich nicht ausschließen, dass durch die Planung ein geschützter Streuobstbestand gemäß § 33a NatSchG betroffen ist. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens oder ggfs. vorab zu prüfen. Sofern ein Streuobstbestand gemäß § 33a NatSchG betroffen ist, so ist ein Antrag auf Umwandlung zu stellen. Aufgrund der dabei zu treffenden komplexen Abwägungsentscheidung ist mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf sowie einem deutlich erhöhten Ausgleichsbedarf zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs befinden sich die von der LUBW kartierten schützenswerten Streuobstbestände außerhalb des Planbereichs. Innerhalb der geplanten Mischbaufläche sind keine Streuobstbestände gemäß § 33a NatSchG betroffen. Ein Streuobstausgleich ist daher nicht erforderlich.	
	Ottenhöfen – Campingplatz Murhof Im Planbereich befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope "Nasswiesen-Bereich am Sumpf SO Ottenhöfen" sowie "Feldhecken- Streifen Mauerhof". Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ein gesetzlich geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu be- einträchtigen. Vom Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelas- sen werden, wenn die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops in gleicher Qualität und Größe ausgeglichen werden kann. Generell ge- staltet sich der Ausgleich von Feuchtbiotopen wie Nasswiesen auf- grund der komplexen Anforderungen schwieriger als der von z. B. Gehölzbiotopen. Bei den Planungen sind daher ein ggfs. erhöhter zeitlicher Vorlauf sowie ein erhöhter Ausgleichsbedarf zu berücksich- tigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Biotopausgleich wird auf Ebene des Bebau- ungsplanes bearbeitet, da in diesem die tatsäch- lichen Eingriffe ermittelt und bewertet werden.	
	Ottenhöfen – Furschenbach Süd Keine Schutzgebiete o. ä. betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Ottenhöfen – Günsberg Im Planbereich befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop "Mähwiese südlich Furschenbach". Seit dem 01.03.2022 gehören FFH-Mähwiesen ebenfalls zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ein gesetzlich geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Vom Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops in gleicher Qualität und Größe ausgeglichen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Biotopausgleich wird auf Ebene des Bebau- ungsplanes bearbeitet, da in diesem die tatsäch- lichen Eingriffe ermittelt und bewertet werden.	

<u>Seebach – Sondergebiet Grimmerswald</u>

Nr.	Einwender					Abwägungsvorschlag
	"Nasswiesenh waldbach zwi Abs. 2 BNatS zu zerstören o Antrag eine A einträchtigung chen werden biotopen wie schwieriger al	nang beim Spo schen Grimme chG ist es ver oder erheblich usnahme zug g des Biotops kann. Genere Nasswiesen a ls der von z. B n ggfs. erhöhte	ch die gesetzlich brtplatz Grimmer erswald und Mai boten, ein geset zu beeinträchtig elassen werden in gleicher Quali Il gestaltet sich dufgrund der kom 3. Gehölzbiotope er zeitlicher Vorlassichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Biotopausgleich wird auf Ebene des Bebau- ungsplanes bearbeitet, da in diesem die tatsäch- lichen Eingriffe ermittelt und bewertet werden. Anmerkung: Nur ein kleiner Teilbereich des Bio- tops "Nasswiesenhang beim Sportplatz Grim- merswald" liegt innerhalb der im rechtswirksa- men Flächennutzungsplan dargestellten Sonder- baufläche. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung so ausgestaltet werden kann, dass kein Biotopausgleich erforderlich wird.		
	Seebach – W Keine Schutz		e/Scherzenteich betroffen.			Wird zur Kenntnis genommen.
	"Nasswiese u	ch befindet sich nd naturnaher Inbaufläche hi	h das gesetzlich Bachabschnitt l er nicht realisier gehen.	bei Wildenbe	rg". Da die	Wird zur Kenntnis genommen.
	Seebach – Scherzenteich Im Planbereich befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop "Flachland-Mähwiese östlich Seebach I". Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ein gesetzlich geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Vom Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops in gleicher Qualität und Größe ausgeglichen werden kann.					Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die Fläche wird herausgenommen.
	der See" sow	an den Planbe ie das Vogelsc	reich befinden s chutzgebiet "Nor prüfung erforder	Wird zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit einer Natura 2000-Vorprüfung wird auf Ebene des Bebauungsplanes bearbeitet.		
	Seebach – Sä Keine Schutz		etroffen.		Wird zur Kenntnis genommen.	
20	Landratsamt Amt für Was		s und Bodensch	nutz		
	nutzungsplan	änderung sind nehmen wir z	20. November 20 I nachstehende : u den Themen V g:	Abklärungen	erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	schaftlichen I. <u>Oberfläche</u> Tabellarische	Themen ngewässer Übersicht der	Abs. 1 BauGB Änderungsbere he Gewässer be	Wird zur Kenntnis genommen.		
	des Sachgebiets oberirdische Gewässer bestehenden Betroffenheiten:					
	Gemeinde	Ande- rungsbe- reich	Betroffenheit Gewässer- randstreifen	Betroffen- heit HQ100	Betroffen- heit HQextrem	
	Kappelro- deck	Kohlmatt III	- Acher - NN-TL5	Ja	Ja	
	Ottenhöfen	Köllenmatt	- Acher		Ja	
	Ottenhöfen	Höf	- Simmers- bach	Ja	Ja	
	Ottenhöfen	Lauenbach	- Acher - Unterwasser - Lauenbach	Ja	Ja	

Einwender					Abwägungsvorschlag	
	Ottenhöfen	Hagenbruck	- Mühlkanal Hagenbruck - Acher	Ja	Ja	
	Ottenhöfen	Wolfsmatt	- Unterwasser- bach	Ja	Ja	
	Ottenhöfen	Camping- platz Murhof		Ja	Ja	
	Ottenhöfen	Furschen- bach Süd				
	Ottenhöfen	Günsberg	- Günsbächle			
	Seebach	Grimmers- wald	- Hagels- bächle - Grimmers- waldbach - Mühlkanal Vollmers Mühle			
	Seebach	Wassertret- stelle/Scher- zenteich				
	Seebach	Wildenberg	- Tannenteich- bächle - Acher			
	Seebach	Scher- zenteich	- Schär- zenteich- bächle			
	Seebach	Ruhestein				
	Seebach	Sägewerk Bürk	- Acher	Ja	Ja	

1.1 Sachstand

Entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Änderungsbereiche die Gewässerrandstreifen einiger Gewässer berührt werden (siehe tabellarische Übersicht). Die Gewässerrandstreifen umfassen nach § 29 Wassergesetz (WG) im Innenbereich grundsätzlich eine Breite von mindestens 5 m und im Außenbereich von mindestens 10 m ab Uferböschungsoberkante.

1.2 Rechtliche Vorgaben

In den aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplänen sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB entlang der Fließgewässer beidseitig Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mind. 5 m bzw. 10 m im Planteil nachrichtlich zu übernehmen und als "Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i.V.m. § 29 WG" zu kennzeichnen.

Im Zusammenhang mit der nachrichtlichen Übernahme ist folgender Hinweis im Festsetzungsteil aufzunehmen:

Im Gewässerrandstreifen sind gemäß § 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 und 3 WG verboten:

- die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden kön-
- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (auch gemäß LBO verfahrensfreie Vorhaben), zu den sonstigen Anlagen gehören auch Auffüllungen, Terrassen, Überdachungen, Stellplätze, Lagerplätze, Wegbefestigungen, Gartenhütten und feste Zäune),
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- die Beseitigung standorttypischer Bäume und Sträucher, soweit dies nicht zur Bestandspflege, Gewässerunterhaltung oder Gefahrenabwehr erforderlich ist,
- das Neuanpflanzen von nicht standorttypischen Bäumen und Sträuchern.

Der Gewässerrandstreifen ist in der Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers nach den Vorgaben des landesweiten Leitfadens Wird zur Kenntnis genommen.

Der Gewässerrandstreifen wird in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) geprüft und berücksichtigt.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Vorgaben zum Gewässerrandstreifen werden in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) geprüft und berücksichtigt.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag	
	"Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg - Anforderungen und praktische Umsetzung" natürlich zu entwickeln. Der Leitfaden ist im Internet frei erhältlich auf: https://pd.lubw.de/85718		
	1.3 Fachtechnische Beurteilung Wir empfehlen den Gewässerrandstreifen als öffentliche Fläche zu erwerben. Gegebenenfalls kann diese Fläche sowie deren Pflege bzw. Unterhaltung durch privatrechtliche Vereinbarung den Angrenzern überlassen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Gewässerrandstreifen in den aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplänen im Planteil nachrichtlich zu übernehmen und zu kennzeichnen sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vorgaben zum Gewässerrandstreifen werden in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) geprüft und berücksichtigt.	
	2. Abflussverschärfung durch Versiegelung		
	2.1 Sachstand Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie die Änderungsbereiche entwässert werden. Falls eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer hierbei zum Zuge kommt, sind folgende Anforderungen innerhalb eines wasserrechtlichen Verfahrens zu beachten: Hinsichtlich einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung ist in den aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplänen nachzuweisen, dass zusätzlich eingeleitetes Regenwasser im Gewässer zu keinen schädlichen Veränderungen der Gewässermorphologie durch lokale hydraulische Überlastungen führt. Um den vorhandenen Hochwasserschutz nicht zu verschlechtern ist in den aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplänen nachzuweisen, dass durch die zusätzlichen Einleitungsmengen in Gewässer keine Hochwasserschäden entstehen. Ansonsten ist der durch die Neuausweisung des Bebauungsgebietes entstehende Mehrabfluss des Oberflächenwassers vollständig zurückzuhalten und auf den natürlichen Regenwasserabfluss von 15 l/s/ha zu drosseln.	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die Entwässerung der Planbereiche wird in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) geprüft und dargelegt.	
	3. Bauen im Überschwemmungsgebiet 3.1 Sachstand Nach unserem derzeitigen Stand der Kenntnisse (Hochwassergefahrenkarten) werden einige der Änderungsbereiche (siehe tabellarische Übersicht) bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis teilweise überflutet und liegen somit nach § 65 WG in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	3.2 Rechtliche Vorgaben Im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan sind Überschwemmungsgebiete nach §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6a BauGB im Plan- und Textteil nachrichtlich zu übernehmen und als "Überschwemmungsgebiet gemäß § 65 WG" zu kennzeichnen. Wird zur Kenntnis genomme Da es sich um eine punktue Flächennutzugsplanes hand Überschwemmungsgebiete net. Darüber hinaus sind vormungsgebieten keine Baufläu.).		
	3.2.1 Planungen im baurechtlichen Außenbereich Im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Eine wasserrechtliche Zulassung neuer Baugebiets-Ausweisungen im Überschwemmungsgebiet ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Darin ist das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG nachzuweisen. Solange keine Zulassung gemäß § 78 Abs. 2 WHG vorliegt, können wir der vorliegenden Bauleitplanung nicht zustimmen. Entgegen den Verboten des § 78 WHG erlassene Bauleitpläne verstoßen gegen höherrangiges Recht und sind insoweit nichtig.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Ausweisung (bzw. Darstellung) neuer Baugebiete innerhalb von Überschwemmungsgebieten ist nicht vorgesehen. Innerhalb von Überschwemmungsgebieten werden ausschließlich Grünflächen oder Verkehrsflächen dargestellt, die keinem Planverbot unterliegen. Hierauf hat auch das Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, mit Schreiben vom 19.01.2024, Oz. 14 hingewiesen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird keine Zulassung gemäß § 78 Abs. 2 WHG vorbereitet. Teilweise werden mit der Änderung sogar Bau-	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Wir empfehlen, im ersten Schritt abzuklären, ob die bauleitplanerischen Zulassungsvoraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG erfüllbar sind: - Nr. 1 (keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung): mit der bauplanungsrechtlich zuständigen Genehmigungsbehörde; - Nr. 2 (unmittelbare Angrenzung an bestehendes Baugebiet): mit der zuständigen Unteren Baurechtsbehörde.	flächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen (z. B. OT.02 Höf, OT.03 Lauenbach), um den Anforderungen des § 78 Abs. 1 WHG gerecht zu werden.
	In geeigneter, vollstreckbarer Weise ist sicherzustellen, dass der verlorene Rückhalteraum spätestens vor Satzungsbeschluss eines aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplanes baulich ausgeglichen wird.	
	3.2.2 Planungen im baurechtlichen Innenbereich Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung sind gemäß § 78 Abs. 3 WHG insbesondere zu berücksichtigen: 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. Spätere Einzelbauvorhaben im Überschwemmungsgebiet bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 78 Absatz 5 WHG.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Damit kein Widerspruch zwischen Bauleitplanung und Zulassungsfähigkeit der Einzelbauvorhaben entsteht, sind materiell-rechtlich die Kriterien des § 78 Abs. 5 WHG maßgeblich: - In der Satzung ist durch entsprechende bauplanungsrechtliche Vorgaben sicherzustellen, dass alle späteren Einzelbauvorhaben die vier Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG erfüllen können. - Die Gemeinde muss einen kommunalen Rückhalteraum-Ausgleich für das überplante Gebiet vor der Erschließung des Plangebietes umsetzen. Dieser kann über das Hochwasserschutzregister gemäß § 65 Abs. 3 WG späteren Einzelbauvorhaben angerechnet und so refinanziert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Durch bauplanungsrechtliche Vorgaben ist sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften für Anlagen wassergefährdender Stoffe eingehalten werden: - die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten vorhandene Heizölverbraucheranlagen sind bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten - Anlagen dürfen nur dann errichtet oder betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden oder auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen können - Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen dürfen nur dann errichtet oder betrieben werden, wenn sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können Entgegen dieser höherrangigen Rechtsvorschriften erlassene Bauleitpläne sind insoweit nichtig.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die notwendigen Flächen für den Rückhalteraum-Ausgleich sind in den dortigen Bauleitplänen auf Basis des § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB als "Fläche, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind" (Flächennutzungsplan) bzw. auf Basis des § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als "Fläche für die Wasserwirtschaft" (Bebauungsplan) bauplanungsrechtlich festzusetzen	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Nach der aktuellen Planung ist kein zusätzlicher Rückhalteraum erforderlich.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	und als Überschwemmungsgebiet zu kennzeichnen oder in einer anderen Form (z. B. städtebaulicher Vertrag) öffentlich-rechtlich zu sichern.	
	3.3 Fachtechnische Beurteilung Im Flächennutzungsplan sind nach rechtlicher Vorgabe Überschwemmungsgebiete nachrichtlich zu übernehmen und zu kennzeichnen. Erst nach entsprechender Ergänzung der Unterlagen kann das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abschließend Stellung nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine punktuelle Änderung des Flächennutzugsplanes handelt, werden die Überschwemmungsgebiete nicht gekennzeichnet. Darüber hinaus sind von den Überschwemmungsgebieten keine Bauflächen betroffen. In der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung sind die Überschwemmungsgebiete dargestellt.
	4. Von extremen Hochwasserereignissen betroffene Gebiete 4.1 Sachstand Nach unserem derzeitigen Stand der Kenntnisse (Hochwassergefahrenkarten) werden einige der Änderungsbereiche (siehe tabellarische Übersicht) bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet. Solche extremen Hochwasserereignisse können sein: ein größerer als der hundertjährliche Abfluss (HQ100), ein Versagen oder Überströmen von Hochwasser-Schutzanlagen oder Verklausungen an Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen. HQextrem-Überflutungsflächen gelten nach § 78b Abs. 1 WHG als "Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten".	Wird zur Kenntnis genommen.
	4.2 Rechtliche Vorgaben Die HQextrem-Überflutungsflächen sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6a BauGB und im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich zu übernehmen als "Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG".	Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine punktuelle Änderung des Flächennutzugsplanes handelt, werden die HQextrem-Überflutungsflächen nicht nachricht- lich übernommen. In der Begründung zur Flä- chennutzungsplan-Änderung sind die HQext- rem-Überflutungsflächen dargestellt.
	In den zukünftigen Bebauungsplänen sind für HQextrem-Überflutungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c BauGB i. V. m. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass 1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt, 2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet werden; dabei ist die Höhe eines möglichen Schadens zu berücksichtigen; 3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden; 4. bestehende Heizölverbraucheranlagen - soweit wirtschaftlich vertretbar - bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden; 5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. Entgegen dieser höherrangigen Rechtsvorschriften erlassene Bauleitpläne sind insoweit nichtig.	Wird zur Kenntnis genommen. Ggf. erforderliche Hochwasser-Vorsorgemaß- nahmen werden in der verbindlichen Bauleitpla- nung (Bebauungsplan) geprüft und berücksich- tigt.
	4.3 Hinweis / Handlungsempfehlung Da es sich bei den o.g. Plangebieten um durch extreme Hochwasserereignisse gefährdete Gebiete handelt, empfehlen wir alternative Flächen zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Im Internet sind über das umfassende Informationsportal www.hochwasserbw.de sämtliche Informationen erhältlich: Kompaktinformationen zur kommunalen und privaten Hochwasservorsorge, der WBW-Leitfaden "Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen" und weitere Hochwasserthemen. Die "Hochwasserschutzfibel" des zuständigen Bundesministeriums informiert über Flächenvorsorge, bauliche Vorsorge und Ereignisbewältigung: https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/	Wird zur Kenntnis genommen.
	4.4 Fachtechnische Beurteilung Im Flächennutzungsplan sind nach rechtlicher Vorgabe HQextrem- Überflutungsflächen nachrichtlich zu übernehmen und zu kennzeich- nen. Erst nach entsprechender Ergänzung der Unterlagen kann das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abschließend Stellung nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine punktuelle Änderung des Flächennutzugsplanes handelt, werden die HQextrem-Überflutungsflächen nicht nachrichtlich übernommen. In der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung sind die HQextrem-Überflutungsflächen dargestellt.
	5. Starkregen Der Träger der Bauleitplanung hat im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht sämtliche Hochwasserrisiken zu betrachten. Aufgrund der vorhandenen Topografie (Hanglage) lassen sich Oberflächenabflüsse aus dem Außengebiet nicht ausschließen. Im Bauleitplan ist deshalb darzulegen, welche Sicherungsmaßnahmen für das Plangebiet vorgesehen sind, um eine schadlose Ableitung des oberflächig abfließenden Starkregenwassers zu ermöglichen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen werden in der verbindlichen Bauleit- planung (Bebauungsplan) geprüft und berück- sichtigt.
	II. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung	
	Sachstand Im Zuge des Flächennutzungsplanes kommt es bei einem Großteil der Plangebiete zu zusätzlichen Flächenversiegelungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Des Weiteren wird entsprechend den Planunterlagen in den nachfolgenden Gebieten mit auftretendem Hangwasser gerechnet: Ottenhöfen: Höf, Lauenbach, Hagenbruck, Wolfsmatt Seebach: Wassertretstelle/Scherzenteich, Scherzenteich, Ruhestein	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fachtechnische Beurteilung Für die aufgeführten Flächenausweisungen sind keine konkreten Angaben zur beabsichtigen Entwässerung zu entnehmen, weshalb von unserer Seite keine abschließende Stellungnahme gegeben werden kann. Bei den beabsichtigten Flächenneuausweisungen gehen wir davon aus, dass im Rahmen von noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren die entsprechenden Hinweise und Vorgaben unseres Merkblattes "Bebauungsplan" sowie das allgemein gültige Regelwerk der Abwassertechnik ausreichend berücksichtigt werden. Um eine zeitnahe Bearbeitung im Rahmen der Bauleitplanung gewährleisten zu können, sind Angaben zur tatsächlich beabsichtigten Entwässerungskonzeption ausreichend konkret darzustellen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 55 WHG Abs. 2 Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Daher ist im Zuge der weiteren Planung zu prüfen, welche Einzelkomponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung hier realisiert werden können (z. B. durchlässige Flächenbefestigung, Gründächer). In diesem Zuge verweisen wir auf die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebenen "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" und "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser - Regenrückhaltung".	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die Entwässerung der Planbereiche wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) geprüft und in einem Entwässerungskonzept dargelegt.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	In den o.g. Planungsgebieten wird mit Hangwasser gerechnet. In Rahmen der Bebauungsplanverfahren ist konkret aufzuzeigen, wie auftretendes Hangwasser zurückgehalten oder schadlos abgeleitet werden kann.	
	III. Altlasten Sachstand Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans des Gemeindeverbandes Kappelrodeck mit den Gemeinden Ottenhöfen und Seebach sind dem Landratsamt Ortenaukreis Altstandorte, Altablagerungen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Schadensfälle auf Industrieund Gewerbestandorten sowie schädliche Bodenveränderungen bekannt. Diese sind in der Datenbank "Fachinformationssystem Bodenschutz – und Altlastenkataster (FIS-BAK)" beim Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – dokumen-	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Im Bereich des Campingplatzes Murhof bestand in den Jahren von 1951 bis 1963 eine Kippe (Nr. 03439). Weitere Flächen sind nicht dokumentiert.
	burch Anlagen- und Betriebsstilllegungen oder Umnutzungen entstehen immer wieder neue Altlastverdachtsflächen, die zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Altlastenbearbeitung führen. Der jeweils aktuelle Stand der Altlastenbearbeitung im Planungsgebiet ist beim Landratsamt Ortenaukreis erfragbar.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fachtechnische Beurteilung Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Sofern eine bauliche Nutzung auf einer der in der Datenbank FIS-BAK des Landratsamtes Ortenaukreis dokumentierten Fläche vorgesehen ist, ist diese Fläche entsprechend zu kennzeichnen.	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Informationen über Altlasten oder Altablagerungen für die Änderungsbereiche wur- den nicht vorgelegt.
	Wenn eine Kennzeichnung im zeichnerischen Teil, z.B. aufgrund des Maßstabes nur für große Flächen möglich ist, sollte in den Planungsunterlagen bzgl. der Vollständigkeit auf den schriftlichen Teil des Flächennutzungsplanes verwiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Anregungen und Hinweise Wir empfehlen den o.g. Sachstand in einem Kapitel "Altlasten / altlastverdächtige Flächen" abzuändern bzw. aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	IV. Hinsichtlich der Themen "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen / Anmerkungen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	B) Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter: Allgemeiner Hinweis Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt. Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.	Wird zur Kenntnis genommen.
	I. Oberflächengewässer 1. Umfang und Detaillierungsgrad Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut "Oberflächenwasser" sollten v. a. folgende Aspekte betrachtet werden:	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	 Veränderung der Wasserführung (ggf. auch Trockenlegung) und der Wasserqualität von Oberflächengewässer Gewässerzerstörung, -verrohrung, -verlegung und -verbauung Veränderung der Gewässerökologie (Fauna/Flora, Selbstreinigungsvermögen, Geschiebehaushalt) Beeinträchtigung des Retentionsvermögens durch Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung, Versiegelung) Beeinträchtigung von Überschwemmungsbereichen Schadstoffeintrag etc. 	
	Durch die Planung sind mehrere Gewässer betroffen (Acher, Grimmerswaldbach, Günsbächle, Hagelsbächle, Lauenbach, Mühlkanal Hagenbrück, Mühlkanal Vollmers Mühle, NN-TL5, Schärzenteichbächle, Simmersbach, Tannenteichbächle, Unterwasser, Unterwasserbach). Dementsprechend sollten die vorgenannten Betrachtungsaspekte – soweit zutreffend – auf diese Gewässer angewendet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Bebauungsplan berühren können mit Angabe des Sachstandes Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
	II Boden/Altlasten 1 Umfang und Detaillierungsgrad Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut "Boden" sind v. a. folgende Aspekte zu betrachten: - Veränderung der Bodenfunktionen durch Bewertung gemäß den Vorgaben des von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebenen Heft Bodenschutz 23 (Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren); - Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung);	Wird zur Kenntnis genommen.
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Be- bauungsplan berühren können mit Angabe des Sachstandes Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
	III. <u>Grundwasser</u> Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich des Schutzgutes "Grundwasser" und aus unserer Sicht ausreichend.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweis Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt "BAULEIT-PLANUNG" des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.	Wird zur Kenntnis genommen.
21	Landratsamt Ortenaukreis Gesundheitsamt	
	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
22	Landratsamt Ortenaukreis Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	
	Aus unserer Sicht ergeben sich zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie jedoch uns bei der Planung und Erstellung konkreter Bebauungspläne, die sich auf der Grundlage dieses Flächennut-	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	zungsplans entwickeln, zu beteiligen, um die "abfallabfuhrtechnischen" Belange – in Abstimmung mit dem Abfuhrunternehmen – prüfen und beurteilen zu können. Bei der Planung müssen bezüglich der Aufnahme und Abfuhr von Abfällen die sicherheitstechnischen Bedingungen für das Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen und die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen berücksichtigt werden. Des Weiteren sind bei der Planung der Erschließungsstraßen die Grundlagen der von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeiteten "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)" zu beachten.	
	Die Art und Weise der verkehrstechnischen Erschließung von Baugebieten kann Einfluss auf die Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen und damit auch Auswirkungen auf den Abholservice haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
24	Forstliche Versuchsanstalt, Abt. Wald, Naturschutz	
	Keine Stellungnahme.	
25	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 16.01.2024	
	Die Produktenfernleitung Kehl - Tübingen ist durch das Vorhaben betroffen. Anbei übersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG), der ich mich, vollumfänglich anschließe. (pdf nicht zu öffnen)	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bei Unklarheiten oder Rückfragen zur Stellungnahme, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft auf. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens zwingend zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
26	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein Schreiben vom 04.01.2024	
	Wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Sie führen die Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes des GW Kappelrodeck durch. Die Produktenfernleitung Kehl – Tübingen verläuft dabei durch das ausgewiesene Sondergebiet Grimmerswald.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Eine Änderung der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche wird in diesem Änderungsverfahren nicht weiterverfolgt. Im Änderungsbereich des Sportplatzes verläuft keine Leitung. Auswirkun-
	Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt.	gen durch die Flächennutzungsplan-Änderung sind demnach nicht zu erwarten.
	Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.	
	Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle TL Kehl 07853/99696-0 tl.kehl@fbg.de	
	die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.	
	Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.	
	Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesre- publik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenz- zentrum Baumanagement Stuttgart (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durch- führung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zu- ständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.	
	In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.	
	Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.	
	Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.	
	Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung / vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.	
	Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:	
	- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.	
	- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.	
	- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurückzusenden.	
	- Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben.	
	Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.	
	Wir weisen daraufhin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.	
	Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.	
27	Bundesnetzagentur	
	Keine Stellungnahme.	
28	Regionalverband Südlicher Oberrhein Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg Schreiben vom 19.12.2023	
	Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Flächen in Kappelrodeck, Ottenhöfen und Seebach.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Da es sich um keine Gesamtfortschreibung, sondern um eine punktuelle Flächennutzungsplanänderung handelt, ist davon auszugehen, dass der Planungshorizont bei 3-5 Jahren liegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Änderungsbereich in Kappelrodeck Die Gemeinde Kappelrodeck hat etwa 6.200 Einwohner und ist als Kleinzentrum sowie als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen und als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe festgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	□ Fläche "Kohlmatt II" Die Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche um ca. 1,8 ha ist laut Begründung erforderlich, um "verloren gegangene" Gewerbeflächen auszugleichen. Allein weil Gewerbeflächen in den vergangenen Jahren genutzt wurden, besteht jedoch noch kein Gewerbeflächenbedarf. Es ist darzulegen, inwieweit Gewerbeflächen in Kappelrodeck noch bzw. nicht mehr vorhandenen sind. Insbesondere östlich von Kohlmatt II ist unseres Wissens eine größere, nicht entwickelte Gewerbefläche im FNP dargestellt.	Nach wie vor besteht in Kappelrodeck von ortsansässigen Betrieben eine hohe Nachfrage nach Gewerbegrundstücken. Ohne die Bereitstellung von Gewerbegrundstücken besteht die Gefahr, dass weitere Betriebe aus dem Achertal in die Rheinebene abwandern. Zwar besteht noch eine im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbebaufläche nördlich der Acher mit etwa 4 ha. Diese Fläche ist jedoch im
	Nach Plansatz 2.4.2.1 Abs. 2 (G) Regionalplan wird zur Bestimmung des Gewerbeflächenbedarfs ein Orientierungswert von 3 bis 5 ha für 15 Jahre zugrunde gelegt. Bezogen auf eine FNP-Änderung liegt der Orientierungswert bei ca. 1,0 bis 1,7 ha. In begründeten Fällen sind höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, wenn der Flächenbedarf von bereits ortsansässigen Unternehmen ausgeht,	Eigentum der dort ansässigen Firma Schaeffler und für mögliche Betriebserweiterungen reser- viert. Die Gemeinde hat auf diese Fläche keinen Zugriff. Weitere gewerbliche Bauflächen stehen nicht zur Verfügung, auch nicht als Baulücke im Siedlungsbereich.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	nicht durch innerbetriebliche Umstrukturierungen am Standort abgedeckt werden kann, sich das Vorhaben siedlungsstrukturell einpasst und davon ausgehende Belastungen standortverträglich sind.	
	Nach Plansatz 2.4.0.3 Abs. 3 (Z) Regionalplan sind verfügbare Bauflächenpotenziale im Innenbereich sowie in Bauleitplänen auf den Flächenbedarf anzurechnen.	
	Da für die Begründung des Flächenbedarfs die Festlegungen des Regionalplans maßgebend sind, sind diese in die Begründung zur FNP-Änderung mit aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen.	
	□ Berichtigung des Flächennutzungsplans In Kappelrodeck werden fünf Wohnbauflächen und eine Mischbaufläche, die nach § 13a BauGB entwickelt wurden, neu dargestellt. Die Flächen sind im Begründungstext (Ziffer 3.1) kurz und nachvollziehbar erläutert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Berichtigungen des Flächennutzungsplans nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB erfolgen u.E. viel zu spät. Es ist auf § 6 (5) BauGB hinzuweisen, wonach jedermann über den aktuellen Inhalt des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen kann. Folglich hat die Berichtigung des Flächennutzungsplans unverzüglich nach Rechtskraft des Bebauungsplans zu erfolgen. Zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters AROK ist dem Regierungspräsidium Freiburg der berichtigte Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan zuzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Änderungsbereiche in Ottenhöfen Die Gemeinde Ottenhöfen hat etwa 3.200 Einwohner und ist als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktionen Wohnen und Gewerbe festgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	In folgender Tabelle sind die aus der FNP-Änderung hervorgehenden Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächenausweisungen zusammengefasst:	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fläche "Köllenmatt" Bestand: Wohnbaufläche W (ha) -1,11 Planung: 1,11 ha Mischbaufläche M (ha)1,11	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Umwandlung von ca. 1,1 ha Wohnbaufläche zu Mischbaufläche ist aufgrund der Lärmsituation der L 87 und des benachbarten Gewerbegebiets erforderlich.	
	Fläche "Höf" Bestand: Wohnbaufläche u. landwirtschaftliche Fläche W (ha) -2,22 Planung: 1,88 ha Mischbaufläche, M (ha) 1,88 Gemeinbedarf, Verkehr, Grünfläche Die Umwandlung von Wohnbaufläche zu Mischbaufläche ist aufgrund der Lärmsituation und aufgrund eines geplanten Dörflichen Wohngebiets MDW erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fläche "Lauenbach" Bestand: 1,40 ha Gewerbefläche, landwirtschaftliche Fläche G (ha -1,40) Planung: 1,24 ha Mischbaufläche, Grünfläche M (ha) 1,24 Die Umwandlung von Gewerbefläche zu Mischbaufläche erfolgt aufgrund der umgebenden Wohnnutzung und aus touristischen Grün-	Wird zur Kenntnis genommen.
	den. Die Flächengröße beträgt lt. Steckbrief 1,40 ha, so dass die Tabelle auf S. 81 (1,36 ha) zu korrigieren ist.	Die Fläche wird korrigiert.

ı	Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
		Fläche "Hagenbruck" Bestand: landw. Fläche Planung: 0,92 ha Wohnbaufläche, Grünfläche W (ha) 0,92 Die Wohnbauflächenentwicklung in den Außenbereich hinein kann aufgrund der vorhandenen Innenentwicklungs- und Mischbauflächenpotenziale nicht nachvollzogen werden. Bevor neue Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden, sollten die besser im Ort liegenden Flächenpotenziale genutzt werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Wesentliche innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen für die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald nicht, so dass die Aufnahme dieser Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung in geringem Umfang erforderlich ist.
		Nordöstlich der geplanten Wohnbaufläche wird eine Grünzäsur (PS 3.1.2 Abs. 1 (Z) Regionalplan) tangiert. Eine weitergehende bauliche Entwicklung in die Grünzäsur hinein würde Ziele der Raumordnung verletzen und könnte aus regionalplanerischer Sicht nicht mitgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Fläche "Wolfsmatt" Bestand: landw. Fläche Planung: 0,36 ha Wohnbaufläche, W (ha) 0,36 M (ha) 1,10 1,10 ha Mischbaufläche Die Wohn- und Mischbaufläche bilden einen Lückenschluss zwischen vorhandener Wohnbebauung und dem Sägewerk Huber und umfassen teilweise bereits bestehenden Wohngebäude. Um der Argumentation des Lückenschlusses folgen zu können, ist das bestehende Sägewerk im FNP als Sonderbaufläche darzustellen (bisher Landwirtschaftliche Fläche).	Der Anregung, das bestehende Sägewerk als Baufläche im Flächennutzungsplan darzustellen, wird nicht entsprochen. Im Bereich "Wolfsmatt" beabsichtigt die Gemeinde, die Entwicklung einer gemischten Nutzung. Mit der entsprechenden Ausweisung als dörfliches Wohngebiet in einem späteren Bebauungsplan besteht die Möglichkeit, diesen Bereich entsprechend zu überplanen und auch den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben Entwicklungsmöglichkeiten an die Hand zu geben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Planbereich im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt ist. Die Einbeziehung des Sägewerks ist dagegen nicht erforderlich.
		Fläche "Murhof" Bestand: Camping, Wohnbaufl., landw. Fläche, Wald W (ha) -0,84 Planung: Sonderbaufläche Freizeit und Tourismus Die Sonderbaufläche ist zu konkretisieren. Nicht jedes Vorhaben, das der Freizeitnutzug und dem Tourismus dient, ist raumverträglich. Da der vorhandene Campingplatz erweitert werden soll, regen wir an, die Zweckbestimmung Campingplatz darzustellen. Die Wohnbauflächengröße beträgt It. Steckbrief 0,84 ha, so dass die Tabelle auf S. 81 (0,78 ha) zu korrigieren ist.	Der Anregung wird entsprochen. Die Sonderbaufläche wird mit der Zweckbestimmung "Campingplatz" dargestellt. Die Fläche wird korrigiert.
		Fläche "Furschenbach Süd" Bestand: Wohnbaufläche, landw. Fläche, Wald W(ha) -0,74 Planung: Mischbaufläche M(ha) 1,24 Die Umwandlung von Wohnbaufläche zu Mischbaufläche ist aufgrund der Emissionen eines landwirtschaftlichen Betriebs und aufgrund eines geplanten Dörflichen Wohngebiets MDW erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Fläche "Grünsberg" Bestand: landwirtschaftliche Fläche Planung: 0,13 ha Wohnbaufläche, 0,32 ha Mischbaufläche W(ha) 0,13 M (ha) 0,32) Die Wohn- und Mischbaufläche bilden einen Lückenschluss zwischen vorhandener Wohnbebauung und der Schreinere Bohnert. Um der Argumentation des Lückenschlusses folgen zu können, ist die bestehende Schreinerei in die FNP-Änderung mit aufzunehmen. Da die Schreinerei eine Grünzäsur (PS 3.1.2 Abs. 1 (Z) Regionalplan) tangiert, ist die Abgrenzung mit uns abzustimmen. Die Mischbauflächengröße beträgt lt. Steckbrief 0,13 ha, so dass die Tabelle auf S. 81 (0,11 ha) zu korrigieren ist. Summe W (ha) -3,50 / M(ha) 6,89 / G(ha) -1,40	Der Anregung wird entsprochen. Die bestehende Schreinerei wird in die Änderung des Flächennutzungsplanes als Mischbaufläche aufgenommen. Die Abgrenzung wurde mit dem RVSO abgestimmt. Die Flächenangabe wird korrigiert.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Bedarfsprüfung: Für die Begründung des Flächenbedarfs sind die Festlegungen des Regionalplans maßgebend.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Gemeinde Ottenhöfen beabsichtigt im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung eine Mischbauflächenneuausweisung von gesamt knapp 7 ha. Gleichzeitig werden 3,5 ha Wohnbauflächen und 1,4 ha Gewerbeflächen zurückgenommen. Da bei der Bedarfsbetrachtung die Mischbauflächen hälftig auf Wohn- und Gewerbeflächen aufgeteilt werden, sind jeweils ca. 3,5 ha zu begründen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Wohnbauflächen werden neben den 3,5 ha neu hinzukommenden Flächen (50 % Mischbaufläche) gleichzeitig 3,5 ha Wohnbauflächen zurückgenommen. Aufgrund dieses Flächentausches kommen in der Flächenbilanz keine neuen Wohnbauflächen hinzu, so dass auch keine Wohnbauflächen regionalplanerisch begründet werden müssen. Bevor die im Außenbereich liegende Wohnbaufläche Hagenbruck neu ausgewiesen wird, sollten jedoch vorhandene Innenentwicklungs- und Mischbauflächenpotenziale genutzt werden. Insbesondere durch die geplanten Gebiete Lauenbach und Höf kommen neue Flächen für Wohnbebauung hinzu.	Der Anregung, die Fläche "Hagenbruck" herauszunehmen, kann nicht gefolgt werden. Die Fläche "OT.02 Höf" ist bereits als Wohnbaufläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Es handelt sich demnach nicht um eine neue Fläche. Vielmehr beabsichtigt die Gemeinde, im Planbereich "Höf" die Entwicklung einer gemischten Nutzung, um landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe in ihrer Entwicklung zu stärken. Dort werden demnach Wohnbauflächen zu Gunsten einer weiteren Entwicklung der Nebenerwerbslandwirtschaft zurückgenommen. Wesentliche innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen für die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald nicht mehr, so dass die Aufnahme der Fläche "Hagenbruck" für eine wohnbauliche Entwicklung in geringem Umfang erforderlich ist.
	Hinsichtlich der Gewerbeflächen werden neben den 3,5 ha neu hinzukommenden Flächen (50 % Mischbaufläche) gleichzeitig 1,4 ha Gewerbeflächen zurückgenommen. Aufgrund des nicht größengleichen Flächentausches müssen 2,1 ha Gewerbeflächen begründet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Nach Plansatz 2.4.2.1 Abs. 2 (G) Regionalplan wird zur Bestimmung des Gewerbeflächenbedarfs ein Orientierungswert von 3 bis 5 ha für 15 Jahre zugrunde gelegt. Bezogen auf eine FNP-Änderung liegt der Orientierungswert bei ca. 1,0 bis 1,7 ha. In begründeten Fällen sind höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, wenn der Flächenbedarf von bereits ortsansässigen Unternehmen ausgeht, nicht durch innerbetriebliche Umstrukturierungen am Standort abgedeckt werden kann, sich das Vorhaben siedlungsstrukturell einpasst und davon ausgehende Belastungen standortverträglich sind. Nach Plansatz 2.4.0.3 Abs. 3 (Z) Regionalplan sind verfügbare Bauflächenpotenziale im Innenbereich sowie in Bauleitplänen auf den Flächenbedarf anzurechnen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Da im vorliegenden Fall die Gewerbeflächen ausschließlich Teil von Mischbauflächen sind und diese Flächen durch landwirtschaftliche Betriebe (etwa 1,6 ha) bereits belegt sind, erscheint der Flächenbedarfsnachweis entsprechend S. 7 der Begründung zur FNP-Änderung plausibel. Die Zahlen sollten jedoch nochmals mit o.g. Zahlen abgeglichen werden und es sollte die konkrete Rechtsgrundlage (Plansatz) genannt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Rechtsgrundlage (Plansatz) wird genannt.
	□ Berichtigung des Flächennutzungsplans In Ottenhöfen erfolgt keine Berichtigung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Änderungsbereiche in Seebach Die Gemeinde Seebach hat etwa 1.500 Einwohner und ist als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktionen Wohnen und Gewerbe festgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	In folgender Tabelle sind die aus der FNP-Änderung hervorgehenden Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächenausweisungen zusammengefasst:	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fläche "Wassertretstelle/Scherzenteich" Bestand: landwirtschaftliche Fläche M (ha) 1,96 Planung: 1,96 ha Mischbaufläche, Grünfläche Die Mischgebietsentwicklung in den Außenbereich hinein kann aufgrund der vorhandenen Innenentwicklungs- und Gewerbeflächenpotenziale nicht nachvollzogen werden. Bevor neue Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden, sollten die besser im Ort liegenden Flächenpotenziale genutzt werden.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Wesentliche Innenentwicklungspotentiale stehen der Gemeinde Seebach derzeit nicht zur Verfü- gung. Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine ortskernnahe Fläche. Zusätzlich wird durch das RP Freiburg die Fläche nach Ortstermin aus städtebaulicher Sicht für eine Bauflächenentwicklung als geeignet beurteilt und der geplante Flächentausch begrüßt.
	Fläche "Wildenberg" Bestand: Wohnbaufläche W(ha) -1,17 Planung: landwirtschaftliche Fläche Die Wohnbauflächengröße beträgt lt. Steckbrief 0,17 ha, so dass die Tabelle auf S. 81 (1,12 ha) zu korrigieren ist.	Die Flächenangaben werden korrigiert.
	Fläche "Scherzenteich" Bestand: landwirtschaftliche Fläche Planung: 0,38 ha Mischbaufläche M(ha) 0,38 Die Mischgebietsentwicklung in den Außenbereich hinein kann aufgrund der vorhandenen Innenentwicklungs- und Gewerbeflächenpotenziale nicht nachvollzogen werden. Bevor neue Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden, sollten die besser im Ort liegenden Flächenpotenziale genutzt werden.	Der Anregung wird entsprochen. Die Fläche wird aus der Änderung herausgenommen.
	Summe -1,17 W / 2,34 M / 0 G	
	Bedarfsprüfung: Für die Begründung des Flächenbedarfs sind die Festlegungen des Regionalplans maßgebend.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Gemeinde Seebach beabsichtigt im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung eine Mischbauflächenneuausweisung von 2,34 ha. Gleichzeitig werden 1,17 ha Wohnbauflächen zurückgenommen. Da bei der Bedarfsbetrachtung die Mischbauflächen hälftig auf Wohnund Gewerbeflächen aufgeteilt werden, sind jeweils 1,17 ha zu begründen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Wohnbauflächen werden neben den 1,17 ha neu hinzukommenden Flächen (50 % Mischbaufläche) gleichzeitig 1,17 ha Wohnbauflächen zurückgenommen. Aufgrund dieses Flächentausches kommen in der Flächenbilanz keine neuen Wohnbauflächen hinzu, so dass auch keine Wohnbauflächen regionalplanerisch begründet werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Gewerbeflächen werden neben den 1,17 ha neu hinzukommenden Flächen aus den Mischbauflächen (50 % Mischbaufläche) keine weiteren Gewerbeflächen neu ausgewiesen. Aufgrund eines vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebs im Gebiet Wassertretstelle/Scherzenteich mit knapp 0,2 ha reduziert sich die zu begründende Gewerbefläche auf etwa 1 ha.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Nach Plansatz 2.4.2.1 Abs. 2 (G) Regionalplan wird zur Bestimmung des Gewerbeflächenbedarfs ein Orientierungswert von 3 bis 5 ha für 15 Jahre zugrunde gelegt. Bezogen auf eine FNP-Änderung liegt der Orientierungswert bei ca. 1,0 bis 1,7 ha. In begründeten Fällen sind höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, wenn der Flächenbedarf von bereits ortsansässigen Unternehmen ausgeht,	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	nicht durch innerbetriebliche Umstrukturierungen am Standort abgedeckt werden kann, sich das Vorhaben siedlungsstrukturell einpasst und davon ausgehende Belastungen standortverträglich sind.	
	Nach Plansatz 2.4.0.3 Abs. 3 (Z) Regionalplan sind verfügbare Bauflächenpotenziale im Innenbereich sowie in Bauleitplänen auf den Flächenbedarf anzurechnen. Hierbei erscheinen insbesondere die noch vorhandenen Misch- und Gewerbeflächen von Belang.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Da für die Begründung des Flächenbedarfs die Festlegungen des Regionalplans maßgebend sind, sind diese in die Begründung zur FNP-Änderung mit aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Mischgebietsflächen Wassertretstelle/Scherzenteich und Scherzenteich in den Außenbereich hinein können aufgrund der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale nicht nachvollzogen werden. Wir regen an, beispielsweise die nördlich davon liegende vorhandene ungenutzte Gewerbefläche entsprechend zu nutzen und im Gebiet Wassertretstelle/Scherzenteich höchstens den Bereich des landwirtschaftlichen Hofs bis zum westlich davon liegenden Siedlungskörper in eine neue Mischbaufläche mit aufzunehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Fläche "Scherzenteich" wird nicht weiterverfolgt und aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen. Die Fläche "Wassertretstelle/Scherzenteich" wird aus den o.a. Gründen beibehalten.
	Fläche "Sägewerk Bürk" Die Gewerbeflächenerweiterung um 0,22 ha bezieht sich auf das bestehende Sägewerk Bürk. Die Gewerbeflächendarstellung entspricht der Ergänzungssatzung aus dem Jahr 2018, so dass es sich um keine Neuausweisung handelt, sondern um eine Übernahme einer bereits bestehenden Gewerbefläche.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Fläche "Sonderbaufläche Grimmerswald" Die geplante Sonderbaufläche "Freizeit, Erholung und Tourismus" (2,46 ha) umfasst nun zusätzlich die vorhandene Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Sonderbaufläche ist zu konkretisieren. Nicht jedes Vorhaben, das der Freizeitnutzug, der Erholung und dem Tourismus dient, ist in dieser abgesetzten Lage raumverträglich. Die derzeit vorhandene Zweckbestimmung könnte beispielsweise um den vorgesehenen Wohnmobilstellplatz ergänzt werden.	Der Anregung wird entsprochen. Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche wird in "Gebiet für Fremdenverkehr" konkretisiert.
	Fläche "Sonderbaufläche Ruhestein" Die geplante Sonderbaufläche "Freizeit, Erholung und Tourismus" (0,48 ha) umfasst Waldfläche.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Sonderbaufläche ist zu konkretisieren. Nicht jedes Vorhaben, das der Freizeitnutzug, der Erholung und dem Tourismus dient, ist in dieser abgesetzten Lage raumverträglich.	Der Anregung wird entsprochen. Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche wird in "Gebiet für Fremdenverkehr" konkreti- siert.
	Berichtigung des Flächennutzungsplans In Seebach werden eine Wohnbauflächen, die nach § 13a BauGB entwickelt wurde, und eine Wohnbauflächen, die nach § 13b BauGB entwickelt wurde, neu dargestellt. Die Flächen sind im Begründungstext (Ziffer 3.3) kurz und nachvollziehbar erläutert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Berichtigungen des Flächennutzungsplans nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB erfolgen u.E. viel zu spät. Es ist auf § 6 (5) BauGB hinzuweisen, wonach jedermann über den aktuellen Inhalt des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen kann. Folglich hat die Berichtigung	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	des Flächennutzungsplans unverzüglich nach Rechtskraft des Bebauungsplans zu erfolgen. Zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters AROK ist dem Regierungspräsidium Freiburg der berichtigte Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan zuzustellen. Ergänzend verweisen wir auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, wonach § 13b BauGB mit dem Unionsrecht unvereinbar ist (BVerwG 4 CN 3.22 - Urteil vom 18. Juli 2023). Inwieweit "Berichtigungen" auf Grundlage des § 13b BauGB möglich sind, ist zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Berichtigung für die nach § 13b BauGB beschlossenen Bebauungspläne weiterhin möglich ist, auch unter Berücksichtigung des Urteils des BVerwG.
29	Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6, Freiburg	
	Keine Stellungnahme.	
30	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Merzhauser Str. 111, 79100 Freiburg	
	Keine Stellungnahme.	
31	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Olgastr. 19, 70182 Stuttgart Schreiben vom 12.01.2024	
	I. Vorbemerkung Raumplanerisch (Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) ist der Naturraumtyp "Nördlicher Talschwarzwald" mit seinem sehr bewegten Gelände und Nutzungsprofil nur sehr schwer darstellbar. Übergeordnete Planwerke wie der Landesentwicklungsplan (2002) und der Regionalplan des RVSO (2017) beschränken sich daher in dem relief- und waldreichen Gebiet weitgehend auf vereinfachte Darstellung der unterschiedlichen Raumstrukturen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Erst auf der Ebene der Flächennutzungspläne erfolgt die notwendige detaillierte Darstellung vorhandener und zukünftiger Nutzungsformen. Grundsätzlich besteht aber auch hier das Problem der natürlichen Kleinteiligkeit unterschiedlicher Geländestrukturen auf engstem Raum und die daraus resultierende komplexe Streuung der Nutzungs- und Siedlungsentwicklungen. Raumplanerisch ist das Gebiet als "Ländlicher Raum im engeren	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
	Sinne" ausgewiesen.	wird zur Kerntuns genommen.
	II. Sachverhalt Gegenstand 2 des o.g. Verfahrens sind verschiedene FNP-Berichtigungen im Flächennutzungsplan der Gebietsgemarkungen von Kappelrodeck und Seebach. Diese erfolgen nachträglich und werden in die Bilanzierung nicht aufgenommen. Unter dem Hinweis, dass wir die drei Verfahren (Seebach) nach dem §13b BauGB strikt ablehnen, nehmen wir die sechs anderen Berichtigungsvermerke (Kappelrodeck) zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gegenstand 1 sind die insgesamt 15 FNP-Teiländerungen auf den Gemarkungen von Kappelrodeck (1x), Ottenhöfen (8x) und Seebach (6x). Überschlagsmäßig summieren sich die Änderungsgebiete auf ca. 24 ha. Abgesehen von einer Ausnahme ("Wildenberg"/Seebach) erfolgen in den 14 anderen dargestellten Gebieten Siedlungsumwidmungen (Wohnbaufläche zu Mischbaufläche, Gewerbegebiet zu Mischbaufläche, Campingplatz/Zeltplatz zu Sonderbaufläche, Verkehrsflächen) und die Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzungsflächen. Nach unserem Kenntnisstand liegt der Gesamtverlust landwirtschaftlicher Flächen	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	zwischen 9 und 10 ha, der Verlust an Waldflächen bei ca. 1 ha. Die drei neu dargestellten Grünflächen addieren sich auf ca. 1,6 ha.	
	III. Stellungnahme Aufgrund der Vorbelastungen und der Notwendigkeit einer geordneten raumplanerischen Steuerung können wir dem Großteil der Änderungsvorschläge zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Dies gilt nicht für die nachstehend aufgeführten Teiländerungen, die wir aufgrund erheblicher Eingriffsauswirkungen auf verschiedene naturschutzrelevanten Schutzgüter wie Boden, Biotop, Landschaft, ablehnen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	1. "Kohlmatt II" (Kappelrodeck): Weitere spornartige Gewerbegebietsausdehnung in den Naturraumtyp der Acherflussauen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist bedingt geeignet; sie stellt eine Ergänzung des bestehenden Gewerbegebiets dar.
	2. "Hagenbruck" (Ottenhöfen) In die ungestörte Freiraumstruktur der Acheraue wird durch die Siedlungsfortsetzung von Ottenhöfen in Richtung Osten landschaftlich massiv eingegriffen.	Der Anregung, die Fläche "OT.04 Hagenbruck" herauszunehmen, kann nicht gefolgt werden. Wesentliche innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen für die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald nicht mehr, so dass die Aufnahme der Fläche "Hagenbruck" als Flächentausch für eine wohnbauliche Entwicklung in geringem Umfang erforderlich ist.
	3. "Grünsberg" (Ottenhöfen, nicht "Günsberg"!) Unmittelbar an der Regionalen Grünzäsur soll die Siedlungsausweitung auf Kosten des Landschaftsbildes fortgesetzt werden.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Für den nördlichen Planbereich wurde im Jahr 2013 bereits ein Bebauungsplan zur Erweiterung des Wohngebietes aufgestellt. Dieser wurde bislang jedoch nicht umgesetzt. Nunmehr soll die Lücke zwischen dem bisherigen Ortsrand und der Bebauung der Schreinerei geschlossen werden. Hierdurch kann ein zusammenhängender Siedlungsbereich geschaffen werden. Aus diesem Grund ist die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Als Übergang zwischen dem Wohngebiet und der südöstlich angrenzenden Schreinerei wird ein Teilbereich als Mischbaufläche dargestellt. Außerdem wird der Bestand der Schreinerei in den Planbereich der Mischbaufläche einbezogen. Die Flächendarstellung wurde mit dem Regionalverband abgestimmt.
	4. Wassertretstelle "Scherzenteich" (Seebach) Der Verlust an der innerörtlichen Freiraumstruktur mit landwirtschaftlicher Nutzung beträgt ca. 2 ha und ist damit fast doppelt so groß wie die Rückabwicklung "Wildenberg" (1,17 ha).	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Darstellung der Mischbaufläche beträgt zwar etwa 2,0 ha. Hiervon ist aber der Bestand inner- halb dieser Fläche abzuziehen, so dass die neu aufgenommene Fläche etwa 1,8 ha beträgt. Auf- grund der beabsichtigen Ausweisung als dörfli- ches Wohngebiet wird von einem Wohnbauan- teil von 70% ausgegangen, so dass ein Wohn- bauflächenanteil von etwa 1,28 ha entsteht. Diese Fläche wird flächengleich im Bereich "SE.03 Wildenberg" herausgenommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
32	BUND Südl. Oberrhein Wilhelmstr. 24a, 79098 Freiburg	
	Keine Stellungnahme.	
33	NABU Bezirksverband Südbaden	
	Keine Stellungnahme.	
34	Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch-Renchen-Lautenbach	
	Keine Stellungnahme.	
35	Stadt Oberkirch – Planen und Bauen	
	Keine Stellungnahme.	
36	Stadt Renchen	
	Keine Stellungnahme.	
37	Gemeinde Lautenbach	
	Keine Stellungnahme.	
38	Stadtverwaltung Achern	
	Keine Stellungnahme.	
39	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Renchtal Rathausplatz 1, 77728 Oppenau Schreiben vom 11.12.2023	
	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) "Oberes Renchtal" mit den Mitgliedern Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach und Stadt Oppenau bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
40	Stadtverwaltung Oppenau Rathausplatz 1, 77728 Oppenau Schreiben vom 23.12.2023	
	Von Seiten der Stadt Oppenau werden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.
41	Gemeinde Baiersbronn - Bauamt Oberdorfstr. 53, 72270 Baiersbronn Schreiben vom 30.11.2023	
	Die Gemeinde Baiersbronn hat im Zuge der Änderung des Flächen- nutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes "Kappelrodeck" keine Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
42	Gemeinde Sasbach	
	Keine Stellungnahme.	
43	Gemeinde Sasbachwalden	
	Keine Stellungnahme.	
44	IHK Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnewlinstr. 11 – 13, 79098 Freiburg Schreiben vom 08.01.2024	
	Seite 42 von 51	l l

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Die vorliegende Änderung des FNP des GVV Kappelrodeck betrifft nach aktuellem Stand 1 neue Fläche in Kappelrodeck, 8 neue Flächen in Ottenhöfen sowie 6 neue Flächen in Seebach. Zudem sollen einige Berichtigungen des FNP vorgenommen werden. Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein ist zur frühzeitigen Beteiligung Folgendes zu äußern:	Wird zur Kenntnis genommen.
	Vorab möchten wir anmerken, dass die IHK selbstverständlich keine Wohnbauflächenbedarfe prüft, sondern sich nur auf Aspekte wie bspw. Mögliche Nutzungskonflikte geplanter Wohnbauflächen mit ansässigem Gewerbe oder gewerblichen Flächen beschränkt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Kappelrodeck Erweiterung des Gewerbegebietes "Kohlmatt" um die Fläche "Kohlmatt II" (1,8 ha): Es wird angeregt bis zur Offenlage die Erforderlichkeit weiterer neuer Gewerbeflächen näher darzulegen und zu konkretisieren. Bislang werden im FNP auch die östlich der Fläche liegenden Flächen als "geplante Gewerbebauflächen" dargestellt. Diese sind unserer Kenntnis nach nur zum Teil aufgesiedelt. Auch die als Bestand dargestellte gewerbliche Baufläche nördlich der Firma Schaeffler Automotive ist derzeit wohl noch unbebaut (Erweiterungsfläche für Schaeffler?).	Die Begründung wird ergänzt
	Ottenhöfen 1. Fläche "Köllenmatt" (ca. 1,1 ha), Umwandlung Wohnbaufläche in M-Fläche: Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Bezüglich der Umsetzung einer Bebauung wird dringend angeregt, auf eine land-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	schaftsgerechte, auch qualitativ hochwertigere Bebauung für den wichtigen westlichen, gut einsehbaren Ortseingangsbereich der touristisch geprägten Gemeinde zu achten.	
	Auch zum Schutz des Ottenhöfener Ortszentrums sollten zentren- (inkl. nahversorgungsrelevanter) Einzelhandel hier ausgeschlossen werden. Es wird angeregt, diese Zielrichtung ebenfalls noch in die Begründung mit aufzunehmen.	
	2. Fläche "Höf" (ca. 3 ha) : Die Umwandlung der geplanten Wohnbaufläche insbesondere in eine M-Fläche ("MDW") u.a. wird angesichts der Lage des Areals begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	3. Fläche "Lauenbach" (ca. 1,9 ha): Angesichts der Lage werden zur vorgesehenen Umwandlung keine Bedenken geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	4. Fläche "Hagenbruck" (ca. 1,1 ha): Seitens der IHK sind keine Bedenken zu äußern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	5. Fläche "Wolfsmatt" (ca. 1,5 ha): Es wird angesichts der angesprochenen möglichen Nutzungskonflikte mit dem angesprochenen "Gewerbegebiet" angeregt, auf diese Fläche zu verzichten oder sie auf den westlicheren Teil einzuschränken. Es wird befürchtet, dass sich trotz der aktuellen Planung auf dem Teilbereich der M-Fläche eher ein normales, empfindliches Wohngebiet entwickeln wird. Zudem bleibt die Frage, ob die unserer Kenntnis nach dort ehemals tätigen Betriebe – das Sägewerk Siegfried Huber bzw. die Holzhandlung Bürk – noch existieren und was ggf. mit dem Areal geschehen soll, bspw. ob es weiterhin gewerblich genutzt werden soll. Angeregt wird, dies zunächst zu klären.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Planbereich befinden sich bereits Wohngebäude und ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb mit Nebenanlagen. Zusätzlich befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb in direkter Nachbarschaft. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde, im Planbereich die Entwicklung einer gemischten Nutzung. Mit der entsprechenden Ausweisung als dörfliches Wohngebiet in einem späteren Bebauungsplan besteht die Möglichkeit, diesen Bereich entsprechend zu überplanen und auch den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben Entwicklungsmöglichkeiten an die Hand zu geben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Planbereich im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt ist. Durch diese

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
		erforderliche Abstufung zwischen der Wohnbau- fläche im Westen und dem Gewerbebetrieb im Osten erreicht werden. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Planbereich um eine Lücke in- nerhalb des Siedlungsbereichs zwischen beste- hender Wohnbebauung Wolfsmatt und Unter- wasser (Sägewerk). Vorgesehen ist, diese Lü- cke durch eine Bebauung zu schließen.
	6. Fläche "Campingplatz Murhof" (ca. 4,6 ha): Laut Begründung ist "eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes" vorgesehen. Hierzu wären keine Bedenken zu äußern. Gemeinsam mit den benachbarten attraktiven Freizeiteinrichtungen (bspw. das Ottenhöfener Naturerlebnisbad) könnten die vorhandenen Synergieeffekte weiter ausgebaut werden und so das touristische Segment in Ottenhöfen weiter gewinnen und gestärkt werden. Es sollte jedoch auch hier auf eine landschafts(bild)verträgliche Planung geachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die geplante Fläche soll daher nun als Sonderbaufläche dargestellt werden. Als Zweckbestimmung soll "Tourismus und Freizeit" angegeben werden. Sollte es sich tatsächlich nur um die Erweiterung des Campingplatzes handeln, wird angeregt, die Zweckbestimmung entsprechend zu konkretisieren.	Der Anregung wird entsprochen. Die Zweckbestimmung wird in "Campingplatz" geändert.
	U.a. da die vorgesehene Fläche doch recht groß ist, wird vermutet, dass hier bereits konkretere Planungen seitens des Campingplatzes vorliegen oder ggf. noch weitere Projekte realisiert werden sollen. Der Offenlage sollte zumindest eine Konzeptskizze, wenn möglich auch eine fertige Konzeption beigefügt werden, um das bzw. die Projekt(e) in seinem räumlichen Umfeld besser einordnen und bewerten zu können. Zumindest sollte der Bedarf für eine solche Flächengröße nachvollziehbar erläutert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	7. Fläche "Furschenbach Süd" (ca. 1,24 ha): Zur Umwandlung werden keine Bedenken geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	8. Fläche "Günsberg" (ca. 0,45 ha): Der südliche Teil der Fläche soll als Mischbaufläche dargestellt werden, um einen Lückenschluss zwischen bisherigem Ortsrand/ Wohnbebauung und der südöstlich angrenzenden Schreinerei zu erreichen. Es wäre jedoch abzulehnen, dass ausschließlich aus "Immissionsschutzgründen" eine Mischbaufläche dargestellt werden soll, innerhalb derer jedoch eigentlich normale Wohnbebauung umgesetzt werden soll oder wird. Zudem wird empfohlen, das Areal der Schreinerei als bestehende gewerbliche Baufläche in den FNP mit aufzunehmen.	Der Anregung wird entsprochen. Die Mischbaufläche wird um die bestehende und genehmigte Schreinerei erweitert.
	Seebach 1. Fläche "Sondergebiet Grimmerswald" (ca. 2,46 ha), Erweiterung einer Sonderbaufläche "Freizeit und Erholung" um den bisherigen (nordwestlich gelegenen) Sportplatz zu einer Sonderbaufläche "Freizeit, Erholung und Tourismus". Die Zweckbestimmung ist noch sehr unkonkret, sie würde u.E. "alles und jedes" zulassen. Die Fläche befindet sich in reizvoller Umgebung bzw. einem landschaftlich hochwertigen Bereich des Schwarzwaldes. Mit der historischen Vollmers Mühle liegt ein touristisches Highlight im Plangebiet. Befindet sich der Hilsenhof nicht nordwestlich der Fläche?	Der Anregung wird entsprochen. Die Sonderbaufläche wird als "Gebiet für Fremdenverkehr" konkretisiert.
	Es wird angeregt, bis zur Offenlage auf das tatsächlich Gewünschte bzw. die angedachten oder bereits vorgesehenen Vorhaben näher einzugehen. In welchen Anlagen sollen hier bspw. Übernachtungen stattfinden?	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	2. Fläche "Wassertretstelle/ Scherzenteich" (ca. 2,25 ha): Die Nähe zum Gewerbegebiet "Knappenhöfe" - welches zum Teil wohl noch nicht aufgesiedelt ist - i.V.m. der zum Gewerbegebiet hin- gewandten starken Hanglage der Fläche wird nicht unkritisch gese- hen. Analog zur Fläche "Günsberg" wäre es abzulehnen, dass aus- schließlich aus "Immissionsschutzgründen" eine Mischbaufläche dar- gestellt werden soll, eigentliches Ziel aber Bereitstellung von Wohn- raum ist. Es dürfte u.E. nicht einfach sein, ein neues MDW im Sinne von § 5a BauNVO zu entwickeln und v.a. rechtlich sicherzustellen, so dass tatsächlich ein gemischt genutztes Areal auch mit gewerbli- chen und "landwirtschaftlichen" Anteilen entstehen würde.	In der näheren Umgebung bestehen für die Gemeinde Seebach typische landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe. Diese Nutzungsmischung aus Nebenerwerbslandwirtschaft und Wohnen soll auch im Planbereich fortgesetzt werden. Beabsichtigt ist eine Ausweisung in einem Bebauungsplan als dörfliches Wohngebiet (MDW). Aus diesem Grund wird der Planbereich als Mischbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss.
	3. Fläche "Wildenberg" (ca. 1,18 ha) , Herausnahme einer geplanten Wohnbaufläche: Es werden keine Bedenken geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	4. Fläche "Scherzenteich" (ca. 0,38 ha, 2-teilig): Im Grunde genommen gilt hier das Gleiche wie für o.g. Fläche "Wassertretstelle…". Auch hier soll wohl ein "MDW" umgesetzt werden?	Diese Fläche wird nicht weiter verfolgt.
	5. Fläche "Ruhestein" (ca. 0,48 ha), Darstellung einer Sonderbaufläche "Freizeit, Erholung und Tourismus": Der Planbereich wie auch die gesamte Umgebung enthält Anlagen im Zusammenhang mit dem Nationalparkzentrum Ruhestein sowie Wintersportanlagen. Zum besseren Verständnis wird zunächst angeregt, den Planbereich mit den vorhandenen Anlagen zeichnerisch "lesbar" darzustellen. Welche Anlagen befinden sich bereits im Geltungsbereich? Und welche Zielrichtung besteht für das Plangebiet? Die Zweckbestimmung ist u.E. zu unkonkret. Mit ihr könnten hier bspw. auch Hotelanlagen umgesetzt werden. Es wird dringend empfohlen, an diesem Ort weit außerhalb jedes Siedlungsbereiches und zudem am Eingang zum Nationalpark Schwarzwald nur adäquate Nutzungen zuzulassen, die den beiden o.g. Themenbereichen zuzuordnen sind und welche die Gemeinde Seebach als "Nationalparkgemeinde" stärken können.	Der Anregung wird entsprochen. Die Sonderbaufläche wird als "Gebiet für Fremdenverkehr" konkretisiert.
	6. Fläche "Sägewerk Bürk" (ca. 0,22 ha) , bereits "umgesetzter" neuer Bereich des Sägewerks: Der "Nachvollzug" der betrieblichen Erweiterung auch auf FNP-Ebene wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Es wird angeregt, zur Offenlage die neuen Flächen gemeinde-, ggf. auch ortsteilbezogen durchzunummerieren.	Der Anregung wird entsprochen. Die Flächen werden nummeriert.
	Die neuen Flächen müssten zeichnerisch i.d.R. als geplante Flächen dargestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zur Offenlage behalten wir uns weitere Anmerkungen, Anregungen oder Bedenkenäußerungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
45	FVA Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Wonnhaldestr. 4, 79100 Freiburg Schreiben vom 30.11.2023	
	Ihre Nachricht ist u.a. auch mir weitergeleitet worden. In meiner Zuständigkeit liegt die fachliche Betreuung und Begleitung der Umsetzung des Generalwildwegeplans (GWP) seitens der FVA / Landesforstverwaltung. Der GWP ist Teil des gesetzlich verankerten landesweiten Biotopverbunds und er ist bei allen raumwirksamen Planungen zu berücksichtigen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die FVA kein TÖB ist und daher in solchen Verfahren üblicherweise keine Stellungnahme abgibt. Beim Biotopverbund ist die Naturschutzverwaltung zuständig. Ob ein Wildtierkorridor betroffen ist, können Sie anhand der Shapes, die auf unserer Seite und der Seite der LUBW verfügbar sind, prüfen. Im UDO-Kartenserver der LUBW	Wird zur Kenntnis genommen. Nach Einsicht in die Unterlagen der LUBW ist kein Wildtierkorridor von der Planung betroffen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	steht auch ein Kartenviewer für den landesweiten Biotopverbund bereit.	
46	Vodafone Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	
	Keine Stellungnahme.	
47	Telekom Okenstr. 15 – 27, 77652 Offenburg	
	Keine Stellungnahme.	
48	Deutsche Bahn AG Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe	
	Keine Stellungnahme.	
49	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg	
	Keine Stellungnahme.	
0	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
	Keine Stellungnahme.	
51	badenovaNetze GmbH Tullastr. 61, 79108 Freiburg Schreiben vom 27.11.2023	
	Einwendung: keine	Wird zur Kenntnis genommen.
52	Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG Lotzbeckstr. 45, 77933 Lahr Schreiben vom 11.12.2023	
	Zu den Flächennutzungsplänen Kappelrodeck, Ottenhöfen, Seebach haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Jedoch wollen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass größerer geplante PV-Anlagen mit uns rechtzeitig abgestimmt werden müssen, damit wir die Anschluss Möglichkeiten prüfen können.	Wird zur Kenntnis genommen.
53	Syna GmbH Grüngartenstr. 17, 77836 Rheinmünster Schreiben vom 22.11.2023	
	Das Gebiet liegt nicht in unserem Versorgungsbereich, daher keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
54	Pyur Tele Columbus Betriebs GmbH Dieselstr. 1, 85774 Unterföhring Schreiben vom 11.12.2023	
	Zu der von Ihnen gestellten Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass wir in dem genannten Bereich keine Leitungen betreiben. Somit bestehen gegen das genannte Bauvorhaben, von unserer Seite aus, keine Einwände. Da in diesem Bereich von uns keine Maßnahmen geplant sind, werden wir uns nicht an der Baumaßnahme beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wenn Sie Baumaßnahmen planen und sich im Vorfeld über die Lage von erdverlegten Leitungen informieren möchten, erhalten Sie Lei- tungsauskünfte für alle Netze der Tele Columbus AG – einschließlich	Wird zur Kenntnis genommen.
	Seite 46 von 51	<u> </u>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Tochter- und Regionalgesellschaften direkt über folgende Webadresse: https://leitungsauskunft.pyur.com Die Seite führt Sie auf die Abfrageplattform, auf der Sie nach einer einmaligen Registrierung alle gewünschten Auskünfte individuell konfigurieren und das Abfragegebiet kartenbasiert bestimmen können. Sie können die Erstregistrierung auch bereits jetzt, unabhängig von einer konkreten Abfrage vornehmen und erhalten die Zugangsdaten dann sofort zugesandt.	Wird zur Kenntnis genommen.
55	Elektrizitätswerk Hagenbruck Wilhelm Bohnert, Ottenhöfen	
	Keine Stellungnahme.	
56	Elektrizitätswerk Moser oHG, Ottenhöfen	
	Keine Stellungnahme.	
57	Mittelbadische Entsorgungs- und Recyclingbetriebe GmbH Neulandstr. 9, 77855 Achern	
	Keine Stellungnahme.	
58	Polizeipräsidium Offenburg – Verkehr Prinz-Eugen-Str. 78, 77654 Offenburg Schreiben vom 22.12.2023 Die zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf verkehrspolizei-	Wird zur Kenntnis genommen.
	liche Belange überprüft. Im Ergebnis werden unsererseits keine Einwände erhoben!	g
59	Nationalpark Schwarzwald Schwarzwaldhochstr. 2, 77889 Seebach Schreiben vom 11.01.2024	
	Einzig die FNP-Änderung im Bereich Ruhestein (Begründung Pkt. 2.3.5) liegt unmittelbar angrenzend an das Gebiet des Nationalpark Schwarzwald. Die Fortschreibung des FNP an dieser Stelle von "Waldfläche" zu "Sonderbaufläche Freizeit, Erholung, Tourismus" umfasst den Bereich der bestehenden Liftstation und des dazugehörenden Parkplatzes.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Es erfolgt weder eine Inanspruchnahme von Flächen des Schutzgebietes Nationalpark noch sehen wir aktuell eine Beeinträchtigung der angrenzenden Schutzgebietsflächen. Wenn durch die Fortschreibung hier nur der Bestand gesichert und keine weiteren baulichen Anlagen ermöglicht werden, haben wir keine Bedenken zu diesem Bereich der FNP-Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aufgrund der inzwischen großflächigen wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft im weitläufigen Planungsraum am Ruhestein durch bauliche Anlagen wie Parkplatz, Kreisel und Gebäude usw. sehen wir eine naturschutzfachliche Gesamtbetrachtung im Rahmen der Umweltprüfung für erforderlich. Die Landschaftsplanung in diesem Gesamtbereich soll deshalb ebenfalls fortgeschrieben werden.	Der Anregung, eine naturschutzfachliche Gesamtbetrachtung für den Ruhestein zu erstellen, wird nicht entsprochen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird insbesondere das Ziel verfolgt, das im Jahr 2016 abgebrannte Grenzstüble wieder aufbauen zu können und eine Nutzung für den Fremdenverkehr (Gastronomie, Kioskverkauf, Übernachtung,) anzusiedeln. Zwar ist der Planbereich als Außenbereich eingestuft, es handelt sich bei diesem Vorhaben jedoch im Gegensatz zu den umfangreichen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Nationalparkzentrum um die Wiedernutzbarmachung einer brachgefallenen Fläche mit sehr untergeordneten Auswirkungen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Alle anderen FNP-Änderungsbereiche gem. aktueller Begründung liegen weit entfernt zum Geltungsbereich des Nationalparks. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes wird unsererseits durch diese Planbereiche nicht gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
60	Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e. V. Hauptstr. 94, 77830 Bühlertal Schreiben vom 23.11.2023	
	Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord gibt zu o. g. Änderung des FNP des GVV Kappelrodeck keine eigene Stellungnahme ab. Die Belange des Naturparks, insbesondere Landschaftsbild und Erholungsvorsorge, werden von den Unteren Naturschutzbehörden berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
61	Deutsches Rotes Kreuz Offenburg	
	Keine Stellungnahme.	
62	Präsidium Technik, Ref. 32 Funkbetrieb ASDBW Nauheimer Str. 101, 70372 Stuttgart Schreiben vom 28.11.2023	
	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen durch Bebauung beauftragt.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
	Um diesen Vorgang sauber und zeitgerecht bearbeiten zu können bitte ich um Zusendung der einzelnen Planungsgebiete/Landkartenausschnitte, aus denen die einzelnen Planungsgebiete und Orientierungspunkte wie Straßen eindeutig hervorgehen. Es ist auf Grund einer ersten Sichtung des sehr umfangreichen Materials davon auszugehen, dass BOS-Richtfunkverbindungen betroffen sein könnten.	
63	Präsidium Technik, Ref. 32 Funkbetrieb ASDBW Nauheimer Str. 101, 70372 Stuttgart Schreiben vom 11.12.2023	
	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Der Abgleich Ihrer übersandten Pläne mit unseren Daten hat ergeben, dass mehrere BOS-Richtfunkverbindung von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen sein könnten. Der Anlage sind Bilder beigefügt, aus denen Sie die jeweilige Situation erkennen können. Es handelt sich dabei um die auf den Bildern dargestellten roten und schwarzen Linien. Zur Fläche Ruhestein kann gesagt werden, dass sich im Umkreis von 800 Metern vom Ruhestein auf der B500 kein BOS-Richtfunk befindet.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Grundsätzlich ist bei Bebauung bis 20 Meter über dem Boden, inklusive aller möglichen Dachaufbauten (bspw. Photovoltaik), von keiner Beeinträchtigung des BOS-Richtfunks auszugehen. Da in den auf den Bildern dargestellten Fällen jedoch BOS-Richtfunkverbindungen tangiert sein könnten, insbesondere bei einer höheren Bebauung als 20 Meter, empfehlen wir die Erstellung eines Gutachtens durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma.	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die zulässige Gebäudehöhe wird erst in einem späteren Bebauungsplan-Verfahren festgelegt. Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass kein Gebäude höher als 20 m sein wird. Die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens ist daher nicht erforderlich.
	Sofern sie Kontaktdaten zu einer solchen Fachfirma benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich. Diese Fachfirma kann dann eine dreidimensionale gutachterliche Bewertung der Situation durchführen. Mit der vorliegenden Stellungnahme kann nur eine Aussage über eine zweidimensionale Betrachtung ergehen (Draufsicht).	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Darüber hinaus bitten wir bei evtl. im Rahmen von Baumaßnahmen temporär aufgestellten Baukranen in diesem Bereich um eine erneute Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.
64	SWEG Südwestdeutsche Verkehrs AG	
	Keine Stellungnahme.	
65	Bürger 1 Schreiben vom 02.01.2024	
	Die Änderung des Flächennutzungsplanes Kohlmatt II betrifft unmittelbar die Frage des Hochwasserschutzes der nachliegenden unbebauten und bebauten Gelände mit der Mattenmühle als nächstgelegenes Gebäude. Außerdem auch das Wohn- und Gewerbegebietes Oberachern mit den Firmen Keller, Hartmann und Huber. Ausgenommen von dieser Gefahr kann nur die Halle der Firma Mayer gesehen werden, die von vornherein höher gelegt wurde, um künftigen Hochwasser zu begegnen. Diese genehmigte Höherlegung bestätigte seinerzeit bereits, dass die Hochwasserlage bekannt war und trotzdem den amtlichen Segen seitens der Gemeinde und des LRA bekam.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Nach dem bisherigen Umgang der Gemeinde mit der bisher bereits bestehenden und künftig noch steigenden Hochwassergefahr durch vermehrte Starkregenereignisse, müssen wir als "gebrannte Kinder" befürchten, dass diese Frage nicht mit der notwendigen Sorgfalt geprüft wird. Die Akte "Mattenmühle" spricht Bände. Wenn 9 Jahre nach dem Hochwasser 2014 nicht reichen, um notwendige Maßnahmen zu Ende zu bringen, dann dürfte für jeden Bürger des Achertals verständlich sein, dass wir die jetzt vorliegenden Pläne mehr als kritisch sehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist nicht erkennbar, wo das Wasser der neu versiegelten Flächen abgeleitet wird. Eigentlich bleibt nur die Einleitung in die ohnehin bei Hochwasser bereits überlastete Acher. In der weiteren Folge des Abflusses dürfte sich dies nicht unbedingt in einer Reduzierung des Acher-Pegels an den Ufern bzw. im Gelände oder an den Hauswänden zeigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hochwasserschutz muss im Rahmen eines Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Hier- bei sind auch die Auswirkungen einer Bebauung auf Ober- und Unterlieger zu beachten.
	Aufgrund aller dokumentierten Unterlagen zum bisherigen Umgang mit den Hochwassergefahren für die Mattenmühle, erwarten wir ein 100 % schlüssiges Hochwasserkonzept als Basis der weiteren Planung. Alles andere wäre Geldverschwendung in Planung ohne Aussicht auf Realisierung. Da in diesem Falle die Öffentlichkeit beteiligt wird, weil beteiligt werden muss, erwarten wir einen transparenten und öffentlichen Umgang in Fragen des Hochwasserschutzes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hochwasserschutz muss im Rahmen eines Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Hier- bei sind auch die Auswirkungen einer Bebauung auf Ober- und Unterlieger zu beachten.
	Ein zweites Mal lassen wir uns nicht durch eine zusätzliche Gefahr den Keller füllen. Bei der Genehmigung der Mayer-Halle und der dortigen Aufschüttung des Geländes war von vornherein klar, dass es zu all den bekannten Hinterherschäden kommen wird, die punktgenau eingetreten sind. Das Gute für alle Beteiligte in diesem Fall: alle Unterlagen und Schreiben vor dieser Geländeveränderung liegen der Gemeinde und dem Landratsamt in Form von Veränderungsfeststellungen vom 31.10.2005 und vom 31.10.2005 vor und können bei Bedarf von Jedermann eingesehen werden. Es werden keine ausgeschiedenen Mitarbeiter als mündliche Zeugen benötigt.	
	Wir bitten um der Sache des Hochwasserschutzes willen um differenzierte Beachtung.	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	a) für die Bewohner der Mattenmühle als Menschen (9 EW, 2 Kinder) und in zweiter Linie b) für die Mattenmühle als Wohngebäude und Heimat Die Katastrophe Ahrtal liegt noch nicht weit zurück, das Hochwasser 2014 am Iberg und der erstmalig geflutete Keller der Mattenmühle mit einem Sachschaden an Autos und Gebäude von weit über 50000 Euro erst 9 Jahre. Das aktuelle Hochwasser im Norden ist tägliches TV-Thema und macht deutlich, dass der Hochwasserschutz an erster Stelle stehen muss, bevor irgendwo gebaut wird. Das Argument, dass diese Ereignisse nicht miteinander vergleichbar sind, zieht nicht mehr. Wir hatten hier auf der Mattenmühle bereits reale, dokumentierte und persönliche Hochwassersenignisse in Folge öffentlicher Minderbeachtung des Hochwasserschutzes trotz Wissen über die Gefahren. Hoffentlich gewichtige Gründe, den Plan Kohlmatt 2 zunächst unter der Frage des Hochwasserschutzes zu sehen. Nicht nur für das Gewerbegebiet, sondern vor allem für alle Nachlieger, zu denen auch die Firma Keller und Hartmann gehört und einige weitere Wohngebäude. Unsere Einwände können Sie mit unserer ausdrücklichen Genehmigung an alle Gemeinderäte oder sonstige Beteiligte weiterleiten. Auch uns ist Transparenz wichtig. In der Hoffnung, auf offene Ohren und ergebnisoffenen Ausgang der Hochwassergefahr-Prüfung verbleiben wir mit freundlichem Gruß	
66	Bürger 2 Die Betroffenen (Angrenzer und teils Grundstückseigentümer in der Fläche "Lauenbach") sehen die Fläche insgesamt als nicht für eine Bebauung geeignet und nicht verhältnismäßig. Folgende Punkte werden aufgeführt: - Zufahrt (Zustand und Breite) - Topografie (steile Böschungen) - Hochwasser (Acher kartiert, weitere Gebirgsbäche nicht; Lauenbach, Simmersbach,) - FFH-Gebiet, Biotope, Vorkommen geschützter Arten - Leitungen (u.a. Strom) - Wanderweg / Landschaftsbild - Als alternative Fläche wird auf den Bereich beim Sägewerk im Unterwasser hingewiesen, welche wohl in den nächsten 3-4 Jahren verkauft werden soll.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der nördliche Bereich der Fläche OT.03 Lauenbach bereits als Gewerbebaufläche dargestellt. Eine Entwicklung als Gewerbegebiet ist jedoch aufgrund der umgebenden Nutzungen aus Wohnen und touristischen Gewerbebetrieben nicht mehr gewünscht. Hinzu kommt, dass die Erschließung eines Gewerbegebietes aufgrund der umgebenden Straßen nur schwer umsetzbar ist. Vielmehr soll in diesem Bereich eine gemischte Nutzung als Puffer zum Gewerbegebiet entwickelt werden. Im Hinblick auf die vorhandene Bebauungs- und Nutzungsstruktur wird der Planbereich städtebaulich als geeignet für die Ent-
67	Bürger 3 Schreiben vom 11.01.2024 Durch die Flächenversiegelung gelangt immer weniger Wasser in den Boden. Da es aufgrund der Klimaveränderung immer weniger Grundwasser gibt, werden Trinkwassermangel und Dürreschäden begünstigt. Das Baugesetzbuch verlangt einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.	wicklung einer kleinteiligen Wohn-/Gewerbe- mischnutzung beurteilt. Gleichzeitig kann eine bereits erschlossene und teilweise innerhalb des Siedlungszusammenhangs gelegene Fläche nutzbar gemacht werden. Aus diesem Grund ist die Änderung des Planbereichs von Gewerbe- baufläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft in Mischbaufläche vorgesehen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgabe, sparsam mit Grund und Boden umzugehen, wird bei der Änderung des Flächen- nutzungsplanes und ggf. später anstehenden Bebauungsplan-Verfahren berücksichtigt.

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 27.11.2023 bis 12.01.2024

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Auch das Risiko für Hochwasser nach Starkregen (vier Bäche in der Nähe) steigt, denn das Wasser versickert nach einer Flächenversiegelung nicht gleichmäßig im Boden. Das neue Klimaanpassungsgesetzt verbietet den Neubau in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Entwässrung der Baugebiete wird auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes werden berücksichtigt. Teilweise werden im Än- derungsverfahren Bauflächen aus Überschwem- mungsgebieten herausgenommen, da diese nicht mehr entwickelbar sind.
	Durch den Eingriff in Natur- und Landschaft werden wichtige Lebensräume der biologisch wertvollen Feuchtwiese im Lauenbach zerstört. Gelbbauchunken, Feuersalamander, Störche und Reiher – diese und unzählige andere schützenswerte Tierarten verlieren ihr Zuhause, wenn die Wiese zugebaut wird. Ebenso schwindet der Boden für die Pflanzenvielfalt , wie bsp. Binsen, großer Wiesenknopf und Sumpfdotterblumen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt werden auf Ebene eines Bebauungsplanes un- tersucht.
	Die Wiese liegt idyllisch im Außenbereich, beliebte Wanderwege führen daran vorbei. Die an der oberen Böschung befindliche Sitzbank mit Blick auf die Wiese, die Acher und den Ort ist gut frequentiert. Sowohl Touristen , die extra wegen der Landschaft ins Mühlendorf reisen, als auch Einheimische genießen die Ausblicke auf die schöne Landschaft und die traditionellen Fachwerkhäuser, die ein beliebtes Fotomotiv darstellen.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der nördliche Bereich der Fläche OT.03 Lauenbach bereits als Gewerbebaufläche dargestellt. Eine Entwicklung als Gewerbegebiet ist jedoch aufgrund der umgebenden Nutzungen aus Wohnen und touristischen Gewerbebetrieben nicht mehr gewünscht. Hinzu kommt, dass die Erschließung eines Gewerbegebietes aufgrund der umgebenden Straßen nur schwer umsetzbar ist. Vielmehr soll in diesem Bereich eine gemischte Nutzung als Puffer zum Gewerbegebiet entwickelt werden. Im Hinblick auf die vorhandene Bebauungs- und Nutzungsstruktur wird der Planbereich städtebaulich als geeignet für die Entwicklung einer kleinteiligen Wohn-/Gewerbemischnutzung beurteilt. Gleichzeitig kann eine bereits erschlossene und teilweise innerhalb des Siedlungszusammenhangs gelegene Fläche nutzbar gemacht werden. Aus diesem Grund ist die Änderung des Planbereichs von Gewerbebaufläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft in Mischbaufläche vorgesehen.
	Die Zufahrt zur Wiese erfolgt über die Lauenbach-Straße, welche bereits jetzt zahlreiche Schäden aufweist. Die weiterführende Seitenstraße ist sehr schmal und der Belag brüchig.	Wird zur Kenntnis genommen.